

Verkündungsblatt 6/2025
vom 02.10.2025

1. Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK Braunschweig) vom 12.09.2024 (Verkündungsblatt 8/2024)

Konsolidierte Fassung: Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK Braunschweig) in der Fassung vom 11.06.2025

Herausgeber: Das Präsidium der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig
Johannes-Selenka-Platz 1, 38118 Braunschweig
Redaktion: Dr. Evelyn Dorendorf, Kornelia Olsen, Christine Arnold

Der Senat der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig hat am 21.05.2025 die nachfolgende Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung beschlossen. Diese wurde vom Präsidium am 11.06.2025 genehmigt.

1. Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK Braunschweig) vom 12.09.2024 (Verköndungsblatt 8/2024)

A. Änderungen

1. In § 9 Absatz 2 Nummer 9 wird „§ 14“ gestrichen und durch „§ 22“ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 2 Nummer 9 wird nach „§ 22“ die Ergänzung „Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen“ eingefügt.
3. In § 13 Absatz 7 wird ein neuer Satz 2 eingefügt: „²Die Anrechnung ist im Verzeichnis der bestandenen Module zu kennzeichnen.“
4. In § 13 Absatz 11 Satz 3 wird das Wort „Zeugnis“ gestrichen und durch „Verzeichnis der bestandenen Module“ ersetzt.
5. In § 14 Absatz 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt: „²Studienleistungen müssen in der Regel nicht angemeldet werden, sofern in den Fachspezifischen Anlagen keine abweichenden Regelungen getroffen werden.“ Der bisherige Satz 2 wird Satz 3. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
6. § 15 wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) ¹Studierende, die wegen einer Behinderung oder (chronischen) Krankheit nicht in der Lage sind, eine oder mehrere Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, können unter den weiteren Voraussetzungen dieses Absatzes einen Ausgleich dieser Nachteile erhalten. ²Ein entsprechender Antrag auf Nachteilsausgleich ist unter Beifügung eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attests in der Regel bis sechs Wochen vor dem Prüfungstermin beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. ³Die Atteste müssen so aussagekräftig sein, dass der Prüfungsausschuss Symptome, Art und Umfang sowie die Dauer der Beeinträchtigung feststellen kann. ⁴Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Nachteilsausgleich. ⁵Bei der Ermessensentscheidung werden insbesondere Verhältnismäßigkeit und Chancengleichheit berücksichtigt, sodass sowohl eine Unter- als auch eine Überkompensation vermieden werden. ⁶Ein Nachteilsausgleich kann nicht gewährt werden, wenn dieser dem Prüfungszweck entgegensteht. ⁷Als Nachteilsausgleich kommt jede Maßnahme zur Gestaltung der Prüfungsdurchführung in Betracht, die geeignet, angemessen und realisierbar ist, den Nachteil auszugleichen. ⁸Als Nachteilsausgleich kann insbesondere gewährt werden:
 1. Verlängerung des Gesamtprüfungszeitraums,
 2. Verlängerung der Bearbeitungszeit (z. B. bei Klausuren, Haus- und Abschlussarbeiten),
 3. Unterbrechung durch individuelle Erholungspausen (z. B. bei Klausuren),
 4. Erbringung gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Prüfungsart oder -form,
 5. Befreiung von eventuell gegebener Anwesenheitspflicht durch kompensatorische Leistungen,
 6. Zulassung von notwendigen Hilfsmitteln und Assistenzleistungen (z. B. Gebärdensprachdolmetscher) und Zurverfügungstellung von adaptierten (Prüfungs-)Unterlagen (z. B. Großschrift),
 7. sowie nach Möglichkeit Mitbestimmung bei der Festlegung von Prüfungsterminen.

⁹Ausgeschlossen sind Maßnahmen, die die Pflichten der/des Studierenden aus dem Prüfungsverhältnis betreffen wie beispielsweise das An-, Abmelde- und Rücktrittsverfahren.

¹⁰Bei Nachweis anderer triftiger Gründe (z. B. der Betreuung des eigenen Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen), insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

¹¹Nachteile aufgrund von Behinderungen oder (chronischen) Krankheiten, welche gerade die durch die Prüfung zu ermittelnde Leistungsfähigkeit berühren, werden grundsätzlich nicht ausgeglichen.

- (2) ¹Die Anforderungen an die gleichwertigen Studien- oder Prüfungsleistungen in anderer Form legt der zuständige Prüfungsausschuss fest und teilt sie der zu prüfenden Person schriftlich mit. ²Ein Antrag nach Absatz 1 kann für mehrere Prüfungs- oder Studienleistungen gemeinsam gestellt werden.
- (3) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Als nahe Angehörige werden die in § 7 Gesetz über die Pflegezeit in der jeweils geltenden Fassung genannten Personen verstanden.
7. In § 17 Absatz 2 Satz 3 wird der „15. März“ gestrichen und durch den „31. März“ ersetzt sowie der „15. September“ gestrichen und durch den „30. September“ ersetzt.
8. § 17 Absatz 6 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6. Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.
9. In § 17 Absatz 7 neu wird Satz 2 um den Einschub „(wie auch künstliche-Intelligenz-Systeme (z. B. ChatAI))“ ergänzt.
10. In § 19 Absatz 1 Satz 2 wird „April“ durch „Mai“ und „Oktober“ durch „November“ ersetzt.
11. In § 19 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Universität“ durch „Hochschule“ ersetzt.
12. In § 20 Absatz 2 wird nach „nicht“ die Erläuterung „(Versäumnis)“ und nach „Prüfung“ die Konkretisierung „ohne triftige Gründe“ eingefügt.
13. In § 20 Absatz 3 Satz 1 wird nach „Versäumnis“ die Konkretisierung „gemäß Absatz 2“ eingefügt.
14. In § 20 Absatz 5 wird ein neuer Satz 1 eingefügt: „¹Die Prüfenden informieren die zu prüfenden Personen rechtzeitig vor dem Prüfungstermin über die für die Prüfung zugelassenen Hilfsmittel.“ Die Nummerierung der bisherigen Sätze erhöht sich um jeweils eins.
15. In § 20 Absatz 5 alter Satz 3, neuer Satz 4 wird nach „Satz“ die Angabe „1 und 2“ durch „2 und 3“ ersetzt.
16. In § 20 Absatz 5 werden die bisherigen Sätze 9 und 10 gestrichen.
17. In § 20 Absatz 6 Satz 3 wird nach „entsprechend“ die Ergänzung „in der Regel aber um höchstens zehn Tage,“ eingefügt.
18. In § 20 Absatz 6 Satz 4 wird nach „kann“ die Ergänzung „wegen nachgewiesener Erkrankung“ eingefügt.
19. In § 20 Absatz 6 Satz 4 wird nach „in der Regel“ die Formulierung „um die Hälfte der Bearbeitungszeit, bei Hausarbeiten“ gestrichen.

20. In § 20 Absatz 6 Satz 4 wird nach „Wochen“ das „„“ gestrichen.
21. In § 20 Absatz 6 Satz 5 wird nach „Thema“ die Ergänzung „bzw. eine neue Aufgabe“ eingefügt.
22. In § 20 Absatz 7 Satz 2 wird nach „Regelung“ die Formulierung „führt die Abmeldung einer Teilprüfungsleistung zur Wiederholung aller bereits abgelegten Teilprüfungsleistungen.“ gestrichen und durch „kann nur die gesamte zusammengesetzte Prüfungsleistung abgemeldet werden.“ ersetzt.
23. In § 20 Absatz 7 wird ein neuer Satz 3 eingefügt: „³Die Frist nach Absatz 1 richtet sich nach der Form der als erstes zu erbringenden Teilprüfungsleistung.“
24. In § 21 Absatz 8 Nummer 1 wird nach „Auszeichnung“ das Wort „bestanden“ gestrichen.
25. In § 24 Absatz 7 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „²Externe mit der erforderlichen Qualifikation können auf Antrag vom zuständigen Prüfungsausschuss nur dann als Zweitprüfende für Abschlussarbeiten bestellt werden, wenn das Institut nachvollziehbar darlegt, dass es für diese Aufgabe keine ausreichenden Kapazitäten hat oder die notwendige Expertise für die Begutachtung weder an der HBK Braunschweig noch an einer kooperierenden Lehrereinheit vorgehalten wird.“
26. In § 24 Absatz 9 Satz 1 wird nach „Abschlussarbeit“ das Wort „wird“ gestrichen und durch „und die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit werden“ ersetzt.
27. In § 24 Absatz 9 Satz 2 wird der Satzbeginn „Im begründeten Einzelfall“ gestrichen, durch „Fehlt eine Regelung“ ersetzt und nach „Prüfungsausschuss“ eingefügt.
28. In § 24 Absatz 9 wird ein neuer Satz 3 eingefügt: „³Bei einer Erkrankung kann im Einzelfall auch darüber hinaus eine Verlängerung gewährt werden.“ Der bisherige Satz 3 wird Satz 4. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
29. In § 26 Absatz 1 Satz 3 wird nach „Anzahl“ das Wort „der“ ergänzt.
30. In § 27 Absatz 1 wird Satz 5 wie folgt neu gefasst: „⁵Im Zeugnis werden der Studiengang, ggf. der Studienschwerpunkt, in 2-Fächer-Studiengängen die Fachnoten, die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit, die Gesamtnote, sowie das Thema der Abschlussarbeit ausgewiesen.“
31. In § 27 Absatz 1 Satz 7 wird nach „Module“ die Ergänzung „einschließlich derjenigen des Professionalisierungs- und Profillbereichs,“ eingefügt.
32. In § 27 Absatz 4 Satz 2 wird nach „Urkunde“ die Wortgruppe „gemäß § 2 Absatz 2“ eingefügt. Nach „unterschreibt“ wird „nach § 2 Absatz 2“ gestrichen.
33. In § 30 Absatz 2 Satz 1 wird nach „Beratungsgespräch“ die Ergänzung „im jeweiligen Institut oder in der Prüfungsverwaltung“ eingefügt.
34. In Anlage 5 a wurde unter 4.3 nach „Zeugnis“ die Ergänzung „bzw. im „Verzeichnis der bestandenen Module“ eingefügt.
35. In Anlage 5 a wurde unter 4.3 der letzte Satz um „-/Master“ zu „Bachelor-/Masterarbeit“ ergänzt.
36. In Anlage 5 b wurde unter 3.1 das Wort „Undergraduate“ großgeschrieben.
37. In Anlage 5 b wurde Punkt 3.3 nach „qualification.“ um „Depending on the degree programme: proof of special artistic aptitude.“ ergänzt.

38. In Anlage 5 b wurde unter 4.3 nach „(examination certificate)“ die Ergänzung „or the „Verzeichnis der bestanden Module (list of passed modules)“ eingefügt.
39. In Anlage 5 b wurde unter 4.4 in der Übersicht der „Overall grades“ das Wort „distinction“ kleingeschrieben.

B. Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt in Kraft und ist ab dem Wintersemester 2025/26 (01.10.2025) gültig.

Aufgrund der vorstehenden Änderungsordnung ergibt sich nachfolgende konsolidierte Fassung

Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK Braunschweig)

vom 12.09.2024 (Verköndungsblatt 8/2024), zuletzt geändert durch Beschlussfassung im Senat am 21.05.2025, genehmigt vom Präsidium am 11.06.2025

Inhaltsverzeichnis

ERSTER TEIL: GELTUNGSBEREICH, AUFBAU UND ABSCHLUSS DES STUDIUMS

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad, Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Aufbau und Dauer des Studiums
- § 4 Praktikum
- § 5 Module, Modulkatalog
- § 6 Credit Points (CP)
- § 7 Anwesenheitspflicht

ZWEITER TEIL: PRÜFUNGSORGANISATION

- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungsverwaltung
- § 10 Zusammenarbeit mit der Studienkommission und der/dem Studiendekan*in
- § 11 Prüfende und Beisitzende
- § 12 Mitwirkungspflichten und Prüfungsverwaltungssystem
- § 13 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen
- § 14 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 15 Nachteilsausgleich, familiäre Verpflichtungen
- § 16 Besondere Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgesetz

DRITTER TEIL: PRÜFUNGSLEISTUNGEN UND PRÜFUNGEN

- § 17 Prüfungsregelungen
- § 18 Formen der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 19 Prüfungen in elektronischer Form
- § 20 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung
- § 22 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 23 Meldung und Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit (Abschlussarbeit)
- § 24 Bachelor- bzw. Masterarbeit (Abschlussarbeit)
- § 25 Ergebnis der Bachelor- bzw. Masterprüfung
- § 26 Berechnung der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung
- § 27 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 28 Zusätzliche Leistungen
- § 29 Einstufungsprüfung
- § 30 Beratungsgespräche zum Studienfortschritt
- § 31 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 32 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 33 Widerspruchsverfahren

VIERTER TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 34 Übergangsbestimmungen
- § 35 Inkrafttreten

ANLAGEN

Anlage 1 Richtlinie zur Professionalisierung (zu § 3)

Anlage 2 (Teil-)Studiengänge der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig mit Regelstudienzeiten (zu § 3)

Anlage 3 Fächerkombinationen mit der Technischen Universität Braunschweig

Anlage 4 Regelungen für Fächerkombinationen mit der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (zu § 3)

Anlage 5 Diploma Supplement (zu § 27)

ERSTER TEIL: GELTUNGSBEREICH, AUFBAU UND ABSCHLUSS DES STUDIUMS

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung ist der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK Braunschweig). ²Sie gilt für alle Studiengänge bzw. Teilstudiengänge in Verbindung mit der jeweiligen Fachspezifischen Anlage, welche die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung konkretisiert. ³Die Fachspezifischen Anlagen enthalten darüber hinaus ergänzende, insbesondere fach- und studiengangsspezifische Regelungen.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt nicht für den Kooperationsstudiengang Medienwissenschaften (Bachelor of Arts) mit der Technischen Universität Braunschweig (TU Braunschweig).

§ 2

Akademischer Grad, Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Die HBK Braunschweig verleiht nach erfolgreichem Abschluss
 1. eines Bachelorstudiengangs den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“)
 2. eines konsekutiven Masterstudiengangs den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M. A.“)
 3. eines konsekutiven, lehramtsbezogenen Masterstudiengangs den akademischen Grad „Master of Education“ (abgekürzt: „M. Ed.“).
- (2) ¹Über den jeweils verliehenen Grad erstellt die HBK Braunschweig eine Urkunde. ²Sind weitere Hochschulen an Prüfungen beteiligt, wird ein entsprechender Zusatz aufgenommen.
- (3) ¹Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Anforderungen der beruflichen Praxis. ³Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge der gewählten Fächer bzw. des gewählten Fachs überblicken und die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Grundsätzen zu arbeiten.
- (4) ¹Die Masterprüfung bildet den weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Anforderungen der beruflichen Praxis. ³Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungsmethodenkompetenzen erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge des gewählten Studiengangs überblicken und die Fähigkeit besitzen, selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.
- (5) In lehramtsbezogenen Masterstudiengängen soll durch die Masterprüfung ferner festgestellt werden, ob die Studierenden die didaktischen und bildungswissenschaftlichen Voraussetzungen für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Gymnasien erworben haben.

§ 3

Aufbau und Dauer des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst Module mit Lehrveranstaltungen des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs und der Abschlussarbeit. ²Das Bachelorstudium beinhaltet zusätzlich den Professionalisierungsbereich mit einem Praktikum, das Bachelorstudium mit Lehramtsoption den Profilbereich mit Praktika und die Bildungswissenschaften. ³Der Professionalisierungs-/Profilbereich im Bachelorstudium umfasst 30 Credit Points. ⁴Die Module des Professionalisierungs-/Profilbereichs und die diesen zugeordneten Credit Points ergeben sich aus der Richtlinie zur Professionalisierung (Anlage 1).
- (2) ¹Die Prüfung zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs (Bachelor- oder Masterprüfung) besteht aus den den Modulen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen und der Abschlussarbeit. ²Die Abschlussarbeit kann als Teil eines Moduls ausgestaltet sein.
- (3) ¹Die Studienzeit, in der das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelor- bzw. Masterarbeit und aller Prüfungen (Regelstudienzeit)
1. in einem Bachelorstudiengang sechs Semester (mindestens 180 Credit Points) bzw. acht Semester (mindestens 240 Credit Points),
 2. in einem konsekutiven Masterstudiengang vier Semester (mindestens 120 Credit Points).
- ²Enthält die Fachspezifische Anlage keine Angabe zur Regelstudienzeit, so ergibt sich diese aus der Auflistung der (Teil-)Studiengänge in Anlage 2.
- (4) ¹2-Fächer Studiengänge werden immatrikulations- und prüfungsrechtlich jeweils als Teilstudiengang mit Haupt- und Nebenfach organisiert, in den Bachelorstudiengängen mit Lehramtsoption und den lehramtsbezogenen Masterstudiengängen mit Erst- und Zweitfach. ²Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden in der Regel von Haupt- und Nebenfach gesprochen, sofern nicht explizit die Lehramtsstudiengänge gemeint sind. ³Enthält die Fachspezifische Anlage keine Angabe zu den wählbaren Fächerkombinationen, so ergeben sich diese aus der Anlage 3 zu dieser Prüfungsordnung. ⁴Werden Teilstudiengänge der HBK Braunschweig und der TU Braunschweig kombiniert, gelten die besonderen Regelungen für die Fächerkombinationen der Anlage 3. ⁵Werden Teilstudiengänge der HBK Braunschweig und der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (LUH) kombiniert, gelten die besonderen Regelungen für die Fächerkombinationen der Anlage 4. ⁶Das Studium setzt eine Einschreibung in die entsprechenden Teilstudiengänge voraus.
- (5) Die HBK Braunschweig stellt durch ihr Lehr- und Prüfungsangebot sicher, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann, insbesondere, dass die für einen Studienabschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Modulprüfungen sowie die Bachelor- bzw. Masterarbeit im vorgesehenen Umfang und innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden können.
- (6) ¹Mit dem Abschluss des Masterstudiengangs erfüllen die Studierenden in den lehramtsbezogenen Masterstudiengängen die Voraussetzungen für den Vorbereitungsdienst in Niedersachsen. ²Für dieses Masterstudium gelten die Regelungen der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vorrangig. ³Die lehramtsspezifischen Masterstudiengänge gliedern sich in die drei Teilbereiche der Bildungswissenschaften sowie der beiden Unterrichtsfächer als Erst- und Zweitfach. ⁴Im Erstfach Kunst kann das Zweitfach je nach Fächerkombination mit Großer Fakultät oder Kleiner Fakultät abgeschlossen werden.

§ 4

Praktikum

¹Im Rahmen des Bachelorstudiums ist mindestens ein Praktikum im Umfang von 6 Credit Points einschließlich einer angemessenen Dokumentation der Praktikumserfahrungen in für das Fach relevanten

ten Berufsfeldern in der Regel außerhalb der Hochschule zu absolvieren. ²Praktika werden nicht benotet. ³Der Umfang, die inhaltliche Gestaltung, die fachlichen Anforderungen sowie die Formen des Nachweises sind in der Richtlinie für die Professionalisierung (Anlage 1) festgelegt. ⁴Darüberhinausgehende Praktikumsverpflichtungen werden in den Fachspezifischen Anlagen geregelt.

§ 5 Module, Modulkatalog

- (1) ¹Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der entsprechenden Modulprüfung abgeschlossen wird. ²Den Modulen ist in der Regel eine Studien- und/oder Prüfungsleistung zugeordnet, deren Inhalt sich auf die in den Lehrveranstaltungen des Moduls vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen bezieht (Modulprüfung). ³Die Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt.
- (2) Die zu den einzelnen Fächern sowie zum Professionalisierungs-/Profilbereich gehörenden Module und die diesen zugeordneten Credit Points sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Richtlinie zur Professionalisierung (Anlage 1), den Fachspezifischen Anlagen und dem Modulkatalog gemäß Absatz 4.
- (3) ¹Prüfungs- und Unterrichtssprache ist Deutsch, es sei denn, in der Fachspezifischen Anlage sind im Diploma Supplement weitere Sprachen angegeben. ²In Sprachmodulen kann auch die jeweils zu erlernende Sprache Prüfungs- und Unterrichtssprache sein. ³Module sollen in der Regel in einem Semester, spätestens in zwei aufeinanderfolgenden Semestern abgeschlossen werden können.
- (4) Der Modulkatalog enthält die Beschreibung aller Module des Studiengangs bzw. Teilstudiengangs entsprechend der geltenden Niedersächsischen Studienakkreditierungsverordnung (Nds. StudAkkVO).
- (5) Belegen Studierende eines anderen Studiengangs oder Teilstudiengangs Module, die von einer Lehreinheit oder einem Institut oder einer anderen Hochschule angeboten werden, gelten in folgenden Fällen ausschließlich die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der anbietenden Einrichtungen:
 1. An- und Abmeldung bezüglich der Module und Modulprüfungen,
 2. Prüfungsarten, -formen und -umfänge sowie Prüfungsanforderungen,
 3. Bestimmungen der Modulbeschreibungen.
- (6) ¹Für jedes Modul wird in der Modulbeschreibung eine hauptberuflich lehrende Person als modulverantwortlich ausgewiesen. ²Diese koordiniert inhaltliche und organisatorische Abstimmungen zwischen den Lehrenden und ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für Lehrende und Studierende in Prüfungsangelegenheiten des Moduls.

§ 6 Credit Points (CP)

- (1) ¹Für erfolgreich absolvierte Module werden Credit Points nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) vergeben. ²Die Anzahl der Credit Points ist ein Maß für die mit einem einzelnen Modul verbundene Arbeitsbelastung. ³Zu Grunde gelegt werden die Arbeitsstunden, die die Studierenden durchschnittlich in Bezug auf das entsprechende Modul für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung einschließlich der Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen aufwenden müssen.
- (2) ¹Ein Credit Point entspricht dabei einem zeitlichen Aufwand von 30 Arbeitsstunden. ²Ausgegangen wird von 40 Arbeitsstunden in der Woche und von 45 Arbeitswochen im Jahr. ³Dadurch

ergeben sich 1.800 Arbeitsstunden im Jahr bzw. 60 Credit Points in einem Studienjahr, das heißt in der Regel 30 Credit Points pro Semester.

- (3) Die Vergabe der Credit Points setzt voraus, dass die Studierenden die in den Lehrveranstaltungen des Moduls vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen erworben sowie erforderliche Studien- und/oder Prüfungsleistungen erbracht und bestanden haben.

§ 7 Anwesenheitspflicht

In den Lehrveranstaltungen der HBK Braunschweig besteht eine Anwesenheitspflicht nach § 7 Absatz 5 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) nur dann, wenn dies in den jeweiligen Fachspezifischen Anlagen entsprechend geregelt ist.

ZWEITER TEIL: PRÜFUNGSORGANISATION

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Zur Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Allgemeine Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden ein gemeinsamer Bachelor-Prüfungsausschuss und ein gemeinsamer Master-Prüfungsausschuss gebildet, dessen Mitglieder sowie Vertreterinnen und Vertreter nach Maßgabe der Prüfungsordnung von den jeweiligen Gruppenvertretungen im Senat gewählt werden. ²Der gemeinsame Bachelor-Prüfungsausschuss ist für alle Bachelorstudiengänge und der gemeinsame Master-Prüfungsausschuss für alle Masterstudiengänge für die gemäß § 1 diese Allgemeine Prüfungsordnung Anwendung findet, zuständig. ³Den Prüfungsausschüssen gehören jeweils sieben stimmberechtigte Mitglieder sowie deren Vertretung an:
1. fünf Mitglieder, welche in den zuständigen Lehreinheiten / Instituten die Gruppe der Hochschullehrenden – einschließlich des Instituts Medienwissenschaft für den Masterstudiengang Medienwissenschaften – vertreten,
 2. ein Mitglied, das die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie
 3. ein Mitglied der Studierendengruppe.
- ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrenden ausgeübt werden. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung bzw. Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme. ⁶Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Prüfungsverwaltung soll jedem der Prüfungsausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme angehören.
- (2) ¹Die Amtszeit des studentischen Mitglieds im zuständigen Prüfungsausschuss beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. ²Die erneute Benennung von Mitgliedern ist möglich. ³Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, benennt der Senat auf Vorschlag eine Nachfolge für die verbleibende Amtszeit.
- (3) ¹Die Prüfungsausschüsse stellen die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Sie achten darauf, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie berichten regelmäßig dem Senat und der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten.
- (4) ¹Die Prüfungsausschüsse tagen nicht öffentlich. ²Der zuständige Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrenden, anwesend ist. ³Der zuständige Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

- (5) Die Geschäftsordnung der HBK Braunschweig findet entsprechende Anwendung.
- (6) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss kann Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung widerruflich auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des zuständigen Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen. ²Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung, Bekanntgabe und Erläuterung der Note.
- (8) ¹Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) ¹Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind in geeigneter Weise bekannt zu machen, soweit sie eine allgemeinverbindliche Auslegung der Prüfungsordnung beinhalten und vorsehen, dass bei gleicher Falllage auf Antrag ohne Erfordernis eines erneuten Beschlusses die Anwendung auf andere Studierende möglich ist.

§ 9 Prüfungsverwaltung

- (1) Die Prüfungsausschüsse bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Prüfungsverwaltung der HBK Braunschweig.
- (2) Die Prüfungsverwaltung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr bzw. bereitet entsprechende Beschlussfassungen vor:
 - 1. Führung der Prüfungsakten,
 - 2. Bescheidung über die Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und ggf. Anforderungen von Gleichwertigkeitsprüfungen gemäß § 13 Absatz 1,
 - 3. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfende und Beisitzende,
 - 4. Bescheidung der Zulassung zu Prüfungen, Versagung der Zulassung,
 - 5. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfenden an die Studierenden,
 - 6. Aufstellung von Listen der Studierenden eines Prüfungstermins,
 - 7. Kontrolle der Einhaltung von Prüfungsterminen,
 - 8. Überwachung von Bewertungsfristen,
 - 9. Fristenkontrolle bezüglich der Prüfungstermine gemäß § 22 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen,
 - 10. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zur Abschlussarbeit,
 - 11. Bescheidung der Zulassung zur Abschlussarbeit und Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit,

12. Entgegennahme der Abschlussarbeit,
 13. Bescheidung des Prüfungsergebnisses an die Studierenden,
 14. Ausfertigung und Aushändigung der Abschlussdokumente.
- (3) Darüber hinaus können der Prüfungsverwaltung weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 10

Zusammenarbeit mit der Studienkommission und der/dem Studiendekan*in

¹Die Prüfungsausschüsse unterstützen die Studiendekanin oder den Studiendekan dabei, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und alle Prüfungsleistungen innerhalb der in dieser Ordnung festgelegten Fristen erbracht werden können.

²Die Prüfungsausschüsse geben der Studienkommission Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. ³Sie können allgemeine Regelungen zur Durchführung der Prüfung vorschlagen.

§ 11

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und bei mündlichen Prüfungen auch die Beisitzenden. ²Die Bestellung der Beisitzenden kann der zuständige Prüfungsausschuss auf die Prüfenden delegieren. ³Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder oder Angehörige der HBK Braunschweig oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfachs zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ⁴Die Prüfungsberechtigung von Lehrbeauftragten wird mit der Vergabe des Lehrauftrags erteilt. ⁵Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Modulprüfungen sollen durch die Lehrenden der jeweiligen Veranstaltung bzw. die Modulverantwortlichen abgenommen werden. ²Sie gelten als bestellte Prüfende.
- (3) Eine Bewertung durch zwei Prüfende erfolgt in den Fällen einer Einstufungsprüfung (§ 29), der Bachelor- bzw. Masterarbeit (§ 24), einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 22 Absatz 2 sowie bei Fachpraktischen Prüfungen nach den Vorgaben der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen.
- (4) ¹Zu prüfende Personen können für die Bachelor- bzw. Masterarbeit Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (5) Der zuständige Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) ¹Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12

Mitwirkungspflichten und Prüfungsverwaltungssystem

- (1) ¹Für die elektronische Kommunikation im Rahmen des Studiums hat die oder der Studierende zur Sicherstellung der Identität verpflichtend die von der HBK Braunschweig ausgegebene E-Mail-Adresse zu verwenden. ²Die HBK Braunschweig richtet persönliche Mitteilungen und Auskünfte digitaler Art ausschließlich an diesen E-Mail-Account. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich regelmäßig über neue Nachrichten in ihrem E-Mail-Account zu informieren.

- (2) Mit Einführung des digitalen Prüfungsverwaltungssystems nutzen die Studierenden in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem Prüfungsverwaltungssystem, mit dem Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen sowie die Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsentscheidungen in Textform verwaltet werden.
- (3) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres von der Prüfungsverwaltung geführten Studienkontos regelmäßig zu prüfen und Fehlbuchungen unverzüglich anzuzeigen; dies gilt insbesondere im Abschlussemester. ²Die ausgewiesenen Prüfungs- und Studienleistungen gelten als akzeptiert, wenn nicht unverzüglich nach Kenntnisnahme Einwendungen erhoben werden.

§ 13

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland – auch in staatlich anerkannten Fernstudiengängen – erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung anerkannt. ²Der zuständige Prüfungsausschuss kann weitere Studiengänge identifizieren, für die aufgrund der Vergleichbarkeit eine Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ohne weitergehende Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt.
- (2) ¹In dem gleichen oder verwandten Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet. ²Studierende sind verpflichtet, bei der Anmeldung zur Prüfung auf bereits unternommene Versuche hinzuweisen, bei einem Unterlassen gilt die erneute Prüfungsleistung entsprechend § 20 Absatz 5 Satz 1 als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712) erbracht wurden, werden auf Antrag der bzw. des Studierenden anerkannt, wenn kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen vorliegt.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule außerhalb des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712) erbracht wurden sowie beruflich erworbene Kompetenzen sollen auf Antrag der bzw. des Studierenden für ein oder mehrere Module, Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt bzw. angerechnet werden, wenn sich die Kompetenzen bei einer Gesamtbetrachtung in Inhalt, Umfang und Niveau im Wesentlichen entsprechen (Gleichwertigkeit).
- (5) Nicht anerkannt werden können Leistungen, die
1. im Rahmen der Schulbildung und beruflichen Ausbildung zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung erbracht wurden oder
 2. in einem konsekutiven Masterstudiengang zur Zulassung notwendig sind und Voraussetzung zum Abschluss des vorangegangenen Bachelorstudiengangs waren.
- (6) ¹Ein Antrag auf Anerkennung kann gestellt werden, solange eine Prüfung in dem Studiengang, in dem die oder der Studierende eingeschrieben ist, noch nicht „endgültig nicht bestanden“ ist bzw. noch nicht als „endgültig nicht bestanden“ gilt. ²Ein Anerkennungsantrag zur Notenverbesserung ist ebenso ausgeschlossen wie eine Notenverbesserung für anerkannte Leistungen.

- (7) ¹Beruflich erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten können bis zu 50 Prozent der in dem Studiengang zu erwerbenden Credit Points angerechnet werden. ²Die Anrechnung ist im Verzeichnis der bestandenen Module zu kennzeichnen.
- (8) ¹Die Anerkennung einer Abschluss- oder sonstigen Prüfungsleistung als Bachelor- oder Masterarbeit ist nicht zulässig. ²Abweichende Anerkennungsbestimmungen aufgrund von Kooperationen mit anderen Hochschulen bleiben unberührt.
- (9) Zusatzprüfungen in Form von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 28 können bei Gleichwertigkeit auf Antrag der bzw. des Studierenden bis zu einem Umfang von maximal 36 Credit Points anerkannt werden.
- (10) ¹Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist der jeweilige Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle zuständig. ²Die Entscheidung wird im Benehmen mit der Vertretung des Fachs getroffen, in dem die Anerkennung bzw. Anrechnung beantragt wird. ³Soweit Studien- oder Prüfungsleistungen nach dieser Vorschrift anerkannt werden, betrifft die Anerkennung regelmäßig das Modul, welches die Studien- oder Prüfungsleistung enthält.
- (11) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – und die Credit Points übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn eine nicht benotete Leistung für eine zu benotende anerkannt wird, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und diese Bewertung nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ³Die Anerkennung ist im Verzeichnis der bestandenen Module zu kennzeichnen.
- (12) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 29 berechtigt sind, das Studium in einem höheren Semester aufzunehmen, werden Credit Points entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung anerkannt.
- (13) ¹Die Versagung der Anerkennung ist unter Darlegung der festgestellten wesentlichen Unterschiede zu begründen. ²Beurteilungsgrundlage sind die von der bzw. dem Studierenden zur Verfügung gestellten Informationen. ³Die Beweislast für die Nichtanerkennung liegt bei der Hochschule.

§ 14

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Die Studierenden haben die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen zu beantragen (Anmeldung). ²Studienleistungen müssen in der Regel nicht angemeldet werden, sofern in den Fachspezifischen Anlagen keine abweichenden Regelungen getroffen werden. ³Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung eines Moduls beinhaltet in der Regel nicht zugleich die verbindliche Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung. ⁴Vorgenanntes gilt entsprechend für Gasthörernde sowie für Studierende anderer Hochschulen, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht.
- (2) ¹Die Meldung zur Modulprüfung ist durch schriftliche oder elektronische Anmeldung in der Prüfungsverwaltung vorzunehmen. ²Meldefristen für die Modulprüfungen sind im Regelfall der 15. Juni für das Sommersemester und der 15. Januar für das Wintersemester. ³Abweichungen werden von den zuständigen Prüfungsausschüssen festgesetzt und bekanntgegeben. ⁴Fristen, die für die Anmeldung zu den Prüfungen gesetzt sind, können beim Vorliegen triftiger Gründe von dem zuständigen Prüfungsausschuss verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretene Rechtsfolge bestehen zu lassen.
- (3) Zugelassen wird nur,

1. wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung anmeldet in einem Studiengang bzw. Teilstudiengang der HBK Braunschweig eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch nicht verloren hat,
 2. wer die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, die in den Fachspezifischen Anlagen geregelt sind,
 3. wer die Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor- und Masterarbeit nach § 23 erfüllt,
 4. wenn eine Beurlaubung dem nicht entgegensteht.
- (4) ¹Zu einer Prüfung gilt als zugelassen, wer sich zu dieser Prüfung unter Beifügung der ggf. vorgeschriebenen Nachweise innerhalb der gesetzten Frist angemeldet hat. ²Eine Mitteilung über die Zulassung ergeht nur bei der Abschlussarbeit oder wenn die Zulassung zu versagen ist.
- (5) ¹Über die Zulassung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle. ²Die Zulassung wird versagt, wenn:
1. die Anmeldefrist (Absatz 2) ohne triftigen Grund nicht eingehalten wurde,
 2. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 3. die Unterlagen unvollständig sind oder
 4. in dem gleichen Studiengang in der Bundesrepublik Deutschland die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder
 5. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß abgeschlossen wurde oder
 6. ein Prüfungsanspruch nicht mehr besteht.

³Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich. ⁴Im Falle von Ziffer 4 hat der zuständige Prüfungsausschuss das endgültige Scheitern in dem betreffenden Studiengang bzw. Teilstudiengang festzustellen und die Exmatrikulation gemäß § 19 NHG zu veranlassen.

§ 15

Nachteilsausgleich, familiäre Verpflichtungen

- (1) ¹Studierende, die wegen einer Behinderung oder (chronischen) Krankheit nicht in der Lage sind, eine oder mehrere Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, können unter den weiteren Voraussetzungen dieses Absatzes einen Ausgleich dieser Nachteile erhalten. ²Ein entsprechender Antrag auf Nachteilsausgleich ist unter Beifügung eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attests in der Regel bis sechs Wochen vor dem Prüfungstermin beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. ³Die Atteste müssen so aussagekräftig sein, dass der Prüfungsausschuss Symptome, Art und Umfang sowie die Dauer der Beeinträchtigung feststellen kann. ⁴Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Nachteilsausgleich. ⁵Bei der Ermessensentscheidung werden insbesondere Verhältnismäßigkeit und Chancengleichheit berücksichtigt, sodass sowohl eine Unter- als auch eine Überkompensation vermieden werden. ⁶Ein Nachteilsausgleich kann nicht gewährt werden, wenn dieser dem Prüfungszweck entgegensteht. ⁷Als Nachteilsausgleich kommt jede Maßnahme zur Gestaltung der Prüfungsdurchführung in Betracht, die geeignet, angemessen und realisierbar ist, den Nachteil auszugleichen. ⁸Als Nachteilsausgleich kann insbesondere gewährt werden:
1. Verlängerung des Gesamtprüfungszeitraums,
 2. Verlängerung der Bearbeitungszeit (z. B. bei Klausuren, Haus- und Abschlussarbeiten),
 3. Unterbrechung durch individuelle Erholungspausen (z. B. bei Klausuren),
 4. Erbringung gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Prüfungsart oder -form,
 5. Befreiung von eventuell gegebener Anwesenheitspflicht durch kompensatorische Leistungen,
 6. Zulassung von notwendigen Hilfsmitteln und Assistenzleistungen (z. B. Gebärdensprachdolmetscher) und Zurverfügungstellung von adaptierten (Prüfungs-)Unterlagen (z. B. Großschrift),
 7. sowie nach Möglichkeit Mitbestimmung bei der Festlegung von Prüfungsterminen.

⁹Ausgeschlossen sind Maßnahmen, die die Pflichten der/des Studierenden aus dem Prüfungsverhältnis betreffen wie beispielsweise das An-, Abmelde- und Rücktrittsverfahren. ¹⁰Bei Nachweis anderer triftiger Gründe (z. B. der Betreuung des eigenen Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen), insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

¹¹Nachteile aufgrund von Behinderungen oder (chronischen) Krankheiten, welche gerade die durch die Prüfung zu ermittelnde Leistungsfähigkeit berühren, werden grundsätzlich nicht ausgeglichen.

- (2) ¹Die Anforderungen an die gleichwertigen Studien- oder Prüfungsleistungen in anderer Form legt der zuständige Prüfungsausschuss fest und teilt sie der zu prüfenden Person schriftlich mit. ²Ein Antrag nach Absatz 1 kann für mehrere Prüfungs- oder Studienleistungen gemeinsam gestellt werden.
- (3) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Als nahe Angehörige werden die in § 7 Gesetz über die Pflegezeit in der jeweils geltenden Fassung genannten Personen verstanden.

§ 16

Besondere Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgesetz

- (1) ¹Werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen, soweit diese nachweislich, Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährden. ²Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die §§ 15 und 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften des Absatz 1 dürfen der Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen des Absatz 1 sind durch geeignete Unterlagen, z. B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

DRITTER TEIL: PRÜFUNGSLEISTUNGEN UND PRÜFUNGEN

§ 17

Prüfungsregelungen

- (1) ¹Jedes Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung (Studien- oder Prüfungsleistung) abgeschlossen. ²Anzahl und Formen der Modulprüfungen sind in der Fachspezifischen Anlage des jeweiligen Studiengangs bzw. Teilstudiengangs geregelt. ³Die Fachspezifischen Anlagen können Studien- und Prüfungsleistungen näher beschreiben und weitere Formen von Studien- und Prüfungsleistungen vorsehen, soweit die unterschiedlichen Fachkulturen dieses erfordern, insbesondere um in adäquater Form den Erwerb der den einzelnen Modulen zugeordneten Kompetenzen überprüfen zu können. ⁴Die Studien- und Prüfungsleistungen können benotet oder unbenotet sein. ⁵Sofern eine Studien- oder Prüfungsleistung in einem Modul erbracht wurde, kann sie nicht zugleich als Studien- oder Prüfungsleistung eines anderen Moduls anerkannt werden.
- (2) ¹Prüfungen finden studienbegleitend nach Maßgabe des Lehrangebots statt. ²Die Prüfungsausschüsse legen zum Beginn jeden Semesters die Termine für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. ³Der

späteste Abgabetermin für schriftliche Prüfungsleistungen ist der 31. März im Wintersemester und der 30. September im Sommersemester. ⁴Die Prüfungsausschüsse informieren die Studierenden rechtzeitig über Form und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. ⁵Sie können Aufgaben nach den Sätzen 2 bis 4 auf die Prüfenden übertragen.

- (3) In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Pandemiesituationen) kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eines Instituts beschließen, dass abweichend von der jeweiligen Fachspezifischen Anlage anstelle einer Klausur eine Open-Book-Klausur als Prüfungsform möglich ist.
- (4) Die schriftliche Leistung ist in deutscher Sprache oder in Absprache mit den Prüfenden in englischer Sprache abzufassen, sofern im Diploma Supplement der Fachspezifischen Anlage Englisch als alternative Unterrichts- und Prüfungssprache angegeben ist.
- (5) ¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ²Auf Antrag der zu prüfenden Person kann auch die Gleichstellungsbeauftragte an den Prüfungen als Zuhörer teilnehmen. ³Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. ⁴Auf Antrag der zu prüfenden Person sind die Zuhörerenden nach Satz 1 auszuschließen. ⁵Anträge nach Satz 2 und 4 sind an die/den Prüfende*n zu richten.
- (6) ¹Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig. ²Der als Prüfungs- bzw. Studienleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. ³Bei mündlichen Prüfungs- und Studienleistungen ist bei der Prüfungsdauer die Anzahl der zu prüfenden Personen entsprechend zu berücksichtigen.
- (7) ¹Als schriftliche Leistung darf nur eine Originalarbeit vorgelegt werden, d. h. eine selbst verfasste Arbeit, die noch nicht in einer anderen Prüfung vorgelegen hat. ²Zusammen mit der schriftlichen Leistung hat die bzw. der Studierende eine schriftliche Versicherung darüber einzureichen, dass die schriftliche Leistung (bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil) selbstständig verfasst, noch nicht im Rahmen anderer Prüfungen vorgelegt wurde und keine anderen als die genehmigten oder angegebenen Quellen und Hilfsmittel (wie auch künstliche-Intelligenz-Systeme (z. B. ChatAI)) benutzt wurden. ³§ 24 Absatz 10 gilt entsprechend.

§ 18

Formen der Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen der Modulprüfungen können sein:
 - 1. Klausur (Absatz 2),
 - 2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
 - 3. Hausarbeit (Absatz 4),
 - 4. Referat mit Verschriftlichung (Absatz 5),
 - 5. Entwurf (Absatz 6),
 - 6. gestalterische Präsentation (Absatz 7),
 - 7. Dokumentation (Absatz 8),
 - 8. zusammengesetzte Prüfungsform/-leistung (Absatz 9),
 - 9. Open-Book-Klausur (Absatz 10),
 - 10. (e-)Portfolio (Absatz 11).
- (2) ¹In einer Klausur soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Die Klausurdauer ist in den Fachspezifischen Anlagen festgelegt.

- (3) ¹Durch eine mündliche Prüfung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die systematischen Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Eine mündliche Prüfung findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden statt. ³Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁴Die Dauer der Prüfung ist jeweils in den Fachspezifischen Anlagen festgelegt.
- (4) ¹In einer Hausarbeit soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie sich nach kurzer fachlicher Einweisung innerhalb begrenzter Zeit in ein Problemfeld selbständig einarbeiten kann, dort mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema eigenständig bearbeiten und die Resultate in angemessener schriftlicher Form darstellen kann. ²Die Bearbeitungszeit und der Umfang der Bearbeitung sind in den Fachspezifischen Anlagen festgelegt.
- (5) Durch ein Referat mit Verschriftlichung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema oder ein Problem angemessen bearbeiten kann und in der Lage ist, das Erarbeitete überzeugend vorzustellen und mit einem sachkundigen Publikum zu diskutieren sowie in schriftlicher Form festzuhalten.
- (6) ¹Ein Entwurf ist die eigenständige gestalterische Bearbeitung eines vorgegebenen Themas z. B. mittels einer Skizze oder eines Modells. ²Bestandteile des Entwurfs sind die Erarbeitung, Umsetzung und Realisation einer Konzeption unter angemessener Einbeziehung des historischen und aktuellen Kontextes sowie der projektplanerischen Anforderungen.
- (7) ¹Eine gestalterische Präsentation ist die hochschulöffentliche Präsentation des Entwurfs mit Erläuterung der konzeptionellen und gestalterischen Leitlinien sowie deren Umsetzung im Entwurf. ²Die zeitliche Dauer beträgt 20 Minuten.
- (8) Eine Dokumentation ist die schriftliche Darlegung der Entwurfsergebnisse im Hinblick auf die erarbeitete konzeptionelle und gestalterische Lösung unter Abwägung alternativer gestalterischer Umsetzungsansätze.
- (9) ¹Eine zusammengesetzte Prüfungsform/-leistung besteht aus mehreren Teilprüfungsleistungen eines Moduls. ²Die Form, Anzahl und Gewichtung ist in den Fachspezifischen Anlagen geregelt.
- (10) ¹Eine Open-Book-Klausur ist keine Aufsichtsarbeit. ²Es sind ausdrücklich Hilfsmittel zugelassen. ³Nach der Anmeldung zur Prüfung werden den zu prüfenden Personen der Onlineausgabetermin, die Dauer der Bearbeitungszeit und die zugelassenen Hilfsmittel mitgeteilt. ⁴Vor Ende der Bearbeitungszeit müssen die zu prüfenden Personen ihre Antworten online an die Prüfenden übermitteln.
- (11) ¹Mit dem (e-)Portfolio soll die zu prüfende Person semesterbegleitend ihren Arbeits- und Entwicklungsstand nachweisen und reflektieren. ²Das Portfolio kann nach Vorgabe der Prüfenden auch in elektronischer Form erstellt werden.
- (12) ¹Sofern keine Prüfungsleistung vorgesehen ist, kann der Nachweis über die Erreichung der Modulziele mit Hilfe von Studienleistungen erbracht werden. ²Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen uneingeschränkt wiederholbar. ³Der Nachweis über das Erreichen der Modulziele kann über die nachfolgend aufgelisteten Studienleistungen erbracht werden:
1. Klausur (Absatz 2),
 2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
 3. Hausarbeit (Absatz 4),
 4. Referat mit Verschriftlichung (Absatz 5),
 5. (e-)Portfolio (Absatz 11),

6. (Kurz-)Protokoll (Absatz 13),
 7. (Kurz-)Referat (Absatz 14),
 8. Praktikumsbericht (Absatz 15)
 9. Übungs-/Hausaufgaben (Absatz 16).
- (13) Durch ein (Kurz-)Protokoll soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie eine zeitlich begrenzte Veranstaltungssequenz nach gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes zusammenfassen und nachvollziehbar schriftlich wiedergeben kann.
 - (14) Ein (Kurz-)Referat ist eine eigenständige kurze mündliche Darstellung und Präsentation eines Themas oder einer Problemstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und/oder Quellen mit anschließender Diskussion.
 - (15) ¹Der Praktikumsbericht dokumentiert die praktischen Tätigkeiten während des Berufsfeldpraktikums und bewertet diese im Hinblick auf die Ziele des Studiums. ²Er umfasst mindestens 5, höchstens 10 Seiten und ist spätestens zwei Monate nach Beendigung des Praktikums bei der/dem Modulbeauftragten vorzulegen.
 - (16) Übungs-/Hausaufgaben: Anhand von vorgegebenen Aufgabenstellungen setzt sich die zu prüfende Person mündlich oder schriftlich mit dem vermittelten Lehrstoff auseinander und übt diesen ein.

§ 19 Prüfungen in elektronischer Form

- (1) ¹Sofern in den Fachspezifischen Anlagen nicht anders angegeben, kann die prüfende Person beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragen, dass die studienbegleitende Prüfung elektronisch erfolgt. ²Der Antrag soll für das Sommersemester bis spätestens zum 15. Mai bzw. für das Wintersemester bis spätestens zum 15. November formlos gestellt werden. ³Kommt der zuständige Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass die Prüfung ihrer Natur nach geeignet ist, in elektronischer Form erbracht zu werden, informiert die prüfende Person spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin die jeweiligen Studierenden.
- (2) ¹Bei elektronischen Prüfungen wird auf Antrag geprüft, ob unter Berücksichtigung vorhandener Kapazitäten und Ressourcen die Möglichkeit geschaffen werden kann, zeitgleich die Prüfungen auch in Räumen der Hochschule abzulegen. ²Der Antrag ist formlos an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Geeignete Prüfungsformen können in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. ³Der zu bewertende Beitrag der jeweils zu prüfenden Person muss die an die Prüfungs- bzw. Studienleistung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (3) Prüfungen, die der zuständige Prüfungsausschuss für geeignet hält, in elektronischer Form durchgeführt zu werden, erfolgen unter den nachstehend genannten Rahmenbedingungen:
 1. Bei der Durchführung von Prüfungen in elektronischer Form ist die Identität der zu prüfenden Person und die Integrität und Authentizität der Prüfung sicherzustellen.
 2. Die zu prüfenden Personen sind gesondert darüber zu informieren,
 - a) dass personenbezogene Daten erhoben, wie diese erhoben und wann diese gelöscht werden, und
 - b) welche technischen Anforderungen für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen.
 3. ¹Benötigte Software muss für die zu prüfenden Personen kostenfrei, als sicherer Download und mit nicht übermäßigem Ressourcenbedarf oder an einem Computerarbeitsplatz der HBK Braunschweig zur Verfügung stehen. ²Es soll für die zu prüfenden Personen die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Aus-

- stattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren. ³Technische Störungen dürfen nicht zu Lasten der zu prüfenden Personen gehen. ⁴Diese sind aber verpflichtet, technische Störungen unverzüglich zu rügen.
4. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt.
 5. ¹Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Prüfung aufgrund einer technischen, nicht nur geringfügigen Störung, wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und die Prüfung gilt als nicht erfolgt. ²Hat die zu prüfende Person die technische Störung vorsätzlich verursacht, kann der Prüfungsversuch als „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden.
 6. ¹Im Rahmen einer Klausur in elektronischer Form dürfen personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. ²Dies gilt insbesondere für Zwecke, die die Identität zu prüfenden Person und die Integrität und Authentizität der Prüfung im Wege der Aufsicht sicherstellen sollen. ³Vor Beginn der Prüfung erfolgt die Identitätsprüfung mit Hilfe eines geeigneten, gültigen und mit Bild versehenen Nachweises. ⁴Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identitätsprüfung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. ⁵Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.
 7. ¹Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während der Klausur in elektronischer Form sind die zu prüfenden Personen verpflichtet, die Kamera- und nach Aufforderung die Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). ²Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der betroffenen Personen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. ³Eine verdachtsunabhängige Raumüberwachung ist unzulässig. ⁴Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der HBK Braunschweig. ⁵Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht findet ebenso wenig wie eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten statt.
 8. ¹Die datenschutzrechtlichen Belange der zu prüfenden Personen sind zwingend zu beachten. Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte dürfen nicht verletzt werden. ²Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen gemäß § 7 Absatz 4 NHG
 - a) zur Sicherung des Datenschutzes,
 - b) zur Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung durch die zu prüfenden Personen während der gesamten Prüfungsdauer,
 - c) zur eindeutigen Authentifizierung der zu prüfenden Personen,
 - d) zur Verhinderung von Täuschungshandlungen und
 - e) zum Umgang mit technischen Problemen werden durch die HBK Braunschweig eingehalten.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann die Studiendekanin oder der Studiendekan nach Stellungnahme der Prüfungsausschüsse allgemein die Durchführung von elektronischen Prüfungen in geeigneten Fällen anordnen, wenn das Präsidium eine erhebliche Beeinträchtigung des Hochschulbetriebs festgestellt hat.

§ 20

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Sofern in den Fachspezifischen Anlagen keine abweichenden Regelungen getroffen werden, können Studierende ihre Meldung zur Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücknehmen
 1. für mündliche Prüfungen bis eine Woche vor der Prüfung,
 2. für Klausuren bis zum letzten Werktag vor der Klausur bis 12:00 Uhr,
 3. für schriftliche Prüfungsleistungen bis eine Woche vor Abgabetermin.

²Samstag zählt dabei auch als Werktag.

- (2) Erscheint die zu prüfende Person ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht (Versäumnis) oder tritt sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von dieser zurück, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 2 geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und von ihm anerkannt werden. ²Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest und ab der dritten und jeder weiteren Krankmeldung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Das ärztliche Attest kann zunächst digital übermittelt werden und ist in diesem Fall erst nach Aufforderung der HBK Braunschweig im Original vorzulegen. ⁵Werden die Gründe anerkannt, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.
- (4) Zur Fristwahrung für Rücknahme, Rücktritt und Versäumnis bedarf es einer schriftlichen oder elektronischen Meldung an die Prüfungsverwaltung.
- (5) ¹Die Prüfenden informieren die zu prüfenden Personen rechtzeitig vor dem Prüfungstermin über die für die Prüfung zugelassenen Hilfsmittel. ²Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis ihrer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet. ³Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet. ⁴Die Entscheidungen nach Satz 2 und 3 trifft der zuständige Prüfungsausschuss nach Anhörung der zu prüfenden Person. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die zu prüfende Person die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der zu prüfenden Person zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. ⁶Der Ausschluss ist mit einer Begründung schriftlich festzuhalten und von der aufsichtführenden Person zu unterzeichnen. ⁷In besonders schweren Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss zusätzlich das endgültige Nichtbestehen der Prüfungsleistung und damit das Scheitern in dem Studiengang feststellen. ⁸Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere bei Plagiaten, Verwendung nicht zugelassener (elektronischer) Hilfsmittel, auch zur Kommunikation während der Prüfung, bei organisiertem Zusammenwirken mehrerer Personen und bei Wiederholungsfällen vor. ⁹Besteht der Verdacht des Mitführens unzulässiger Hilfsmittel, sind die zu prüfenden Personen verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfalle gelten die betreffenden Studien- oder Prüfungsleistungen als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet.
- (6) ¹Wird bei einer Studien- oder Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz 3 Satz 1 bis 4 gelten entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend, in der Regel aber um höchstens zehn Tage, hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Der Abgabetermin kann wegen nachgewiesener Erkrankung in der Regel um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben werden. ⁵Danach ist bei längerer Krankheit in der Regel ein neues Thema bzw. eine neue Aufgabe zu stellen.
- (7) ¹Die Abmeldung einer Teilprüfungsleistung nach Absatz 1 ist nur möglich, sofern diese ausdrücklich in den Fachspezifischen Anlagen zugelassen wird. ²Fehlt eine Regelung, kann nur die gesamte zusammengesetzte Prüfungsleistung abgemeldet werden. ³Die Frist nach Absatz 1 richtet sich nach der Form der als erstes zu erbringenden Teilprüfungsleistung.

§ 21

Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

- (1) ¹Jede Modulprüfung oder Modulteilprüfung und die Bachelor- bzw. Masterarbeit werden bewertet und benotet. ²Wenn die Fachspezifischen Anlagen es vorsehen, dass eine Modulprüfung nicht benotet wird, muss sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. ³Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens vier Wochen nach Abgabe der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (3) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide Prüfende die Leistung mindestens mit „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ³In diesem Fall errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten, wobei auch andere Noten als in Absatz 2 möglich sind.
- (4) ¹Besteht die Prüfung eines Moduls aus mehreren Teilprüfungsleistungen (zusammengesetzte Prüfungsform/-leistung), ist die Prüfung bestanden, wenn jede Teilprüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet wurde, es sei denn, in den Fachspezifischen Anlagen ist für konkret zu bezeichnende Teilprüfungsleistung bestimmt, dass mit „nicht ausreichend“ bewertete Teilprüfungsleistungen durch besser bewertete Teilprüfungsleistungen ausgeglichen werden. ²Die Note der Modulprüfung errechnet sich als Mittel der Noten der Teilprüfungsleistungen, die dieser Prüfung zugeordnet sind. ³Die Gewichtung der Noten der Teilprüfungsleistungen wird in den Fachspezifischen Anlagen geregelt.
- (5) ¹In den Fällen von Absatz 3 und 4 lautet die Note bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut, bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut, bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend, bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend und bei einem Durchschnitt von über 4,0 = nicht ausreichend.
- ²Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Ein Modul ist bestanden, wenn alle in der Modulbeschreibung formulierten Leistungen erbracht und bestanden wurden.
- (7) ¹In 2-Fach-Studiengängen werden für die Fächer Fachnoten gebildet. ²Eine Fachnote wird als gewichtetes Mittel aller Noten der zugehörigen Module errechnet. ³Die Credit Points der Module dienen als Gewichte. ⁴Berücksichtigt werden alle benoteten Pflichtmodule. ⁵Benotete Wahlpflichtmodule gehen mit der vollen Anzahl an Credit Points des Moduls in die Fachnote ein, bis die maximale Anzahl von Credit Points des jeweiligen Studiengangs erreicht bzw. überschritten ist. ⁶Dabei werden die Wahlpflichtmodule chronologisch nach Modulabschlussdatum berücksichtigt. ⁷Die Abschlussarbeit und das mit der Anfertigung der Abschlussarbeit verbundene Modul sind nicht Bestandteil einer Fachnote. ⁸§ 26 Absatz 7 gilt entsprechend.

- (8) In englischsprachigen Zeugnissen sind die folgenden Bezeichnungen zu verwenden:
1. mit Auszeichnung: with distinction
 2. sehr gut: very good
 3. gut: good
 4. befriedigend: satisfactory
 5. ausreichend: sufficient
 6. nicht ausreichend = not sufficient.
- (9) ¹Die wesentlichen Gegenstände einer Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Es ist von der/dem/den Prüfenden und gegebenenfalls der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben.

§ 22

Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) ¹Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen bzw. Teilprüfungsleistungen können nach Festlegung der Fachspezifischen Anlagen mindestens einmal wiederholt werden. ²Wird eine Prüfungsleistung bzw. Teilprüfungsleistung in der letzten Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. ³Die Fachspezifischen Anlagen regeln, ob eine einzelne Teilprüfungsleistung wiederholbar ist oder alle Teilprüfungsleistungen zu wiederholen sind. ⁴Fehlt die Regelung, sind alle Teilprüfungsleistungen zu wiederholen.
- (2) ¹In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 18 Absatz 3 entsprechend. ³Die Prüfenden setzen die Note, die nur „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ lauten kann, unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der Prüfungsleistungen § 20 Absatz 5 Anwendung findet. ⁵Die zu prüfende Person muss innerhalb eines Monats nach Notenbekanntgabe der schriftlichen Leistung einen Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung mit den Prüfenden vereinbaren und dem zuständigen Prüfungsausschuss oder der von ihm beauftragten Stelle mitteilen. ⁶Der Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung soll von den Prüfenden so festgelegt werden, dass er bis spätestens acht Wochen nach Notenbekanntgabe der schriftlichen Leistung stattgefunden hat. ⁷Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung liegt in der Regel zwischen 15 und 45 Minuten; insgesamt sollte eine Dauer von 90 Minuten nicht überschritten werden. ⁸Der zu prüfenden Person ist die Einsicht in die nicht bestandene schriftliche Prüfungsleistung vor dem Prüfungstermin zu ermöglichen. ⁹Sofern der Prüfungstermin dem zuständigen Prüfungsausschuss von der zu prüfenden Person nicht innerhalb der Monatsfrist mitgeteilt wird, wird der zu prüfenden Person vom Prüfungsausschuss ein Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung zugeteilt. ¹⁰In den Fachspezifischen Anlagen können zum Verfahren abweichende Regelungen getroffen werden. ¹¹Ist die zu prüfende Person zur Prüfung nicht erschienen oder hat sich vorher exmatrikuliert, wird die mündliche Ergänzungsprüfung und damit die gesamte Prüfung gemäß § 20 Absatz 2 mit „nicht ausreichend“ bewertet und hat gemäß § 25 Absatz 2 das endgültige Scheitern im Studium zur Folge. ¹²Bei Vorliegen triftiger Gründe gemäß § 20 Absatz 2 kann der zuständige Prüfungsausschuss im Einzelfall die Frist verlängern. ¹³Diese Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss gegenüber unverzüglich schriftlich dargelegt werden.
- (3) ¹Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im Rahmen der nächsten angebotenen Prüfungstermine abgelegt werden. ²Die zu prüfende Person wird unter Berücksichtigung der Frist nach Satz 1 zur Wiederholungsprüfung geladen. ³In der Ladung wird die zu prüfende Person darauf hingewiesen, dass bei Versäumen dieses Termins (§ 20 Absatz 2 und 3) oder erneutem Nichtbestehen die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist.

- (4) ¹Studienleistungen sind unbenotet und unbeschränkt wiederholbar. ²Für den erfolgreichen Modulabschluss müssen die Studienleistungen mit „bestanden“ bewertet werden.
- (5) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.
- (6) Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Modulprüfung zur Notenverbesserung ist nicht zulässig.

§ 23

Meldung und Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit (Abschlussarbeit)

- (1) ¹Die Zulassung zur Abschlussarbeit muss beantragt werden. ²Zugelassen wird nur, wer in dem Semester der Prüfungsanmeldung für den entsprechenden Studiengang bzw. Teilstudiengang an der HBK Braunschweig ordnungsgemäß eingeschrieben ist.
- (2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung
1. die Ableistung des Praktikums nach § 4 und
 2. in Studiengängen mit sechs Semestern Regelstudienzeit mindestens 120 Credit Points erworben wurden, zusätzlich erbrachte Leistungen gemäß § 28 bleiben unberücksichtigt,
 3. in Studiengängen mit acht Semestern Regelstudienzeit mindestens 180 Credit Points erworben wurden, zusätzlich erbrachte Leistungen gemäß § 28 bleiben unberücksichtigt.
- ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen können in den Fachspezifischen Anlagen geregelt werden. ³Die Fachspezifischen Anlagen können regeln, dass das Praktikum in Ausnahmefällen auch nach der Bachelorarbeit absolviert werden kann.
- (3) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 75 Credit Points erworben wurden, zusätzlich erbrachte Leistungen gemäß § 28 bleiben unberücksichtigt. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen können in den Fachspezifischen Anlagen geregelt werden.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:
1. ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
 2. ggf. ein Vorschlag für Prüfende,
 3. begründeter Antrag auf Verfassen der Abschlussarbeit in englischer Sprache mit Zustimmung der zwei Prüfenden, sofern im Diploma Supplement der Fachspezifischen Anlage Englisch als alternative Unterrichts- und Prüfungssprache angegeben ist,
 4. sofern erforderlich: für die Bachelorarbeit der Nachweis über die Ableistung eines Praktikums nach § 4.
- (5) ¹Über die Zulassung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 3. die Bachelor- bzw. Masterprüfung in dem gewählten Studiengang und ggf. der gewählten Fachrichtung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist,
 4. der Prüfungsanspruch nach § 25 endgültig erloschen ist oder
 5. der Fall des § 31 Absatz 2 Satz 2 eintritt (Rücknahme der Zulassung).

§ 24

Bachelor- bzw. Masterarbeit (Abschlussarbeit)

- (1) ¹Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine für den betreffenden Studiengang einschlägige Fragestellung selbstständig zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung müssen dem Prüfungszweck nach § 2 entsprechen und so beschaffen sein, dass sie von der Materialsammlung bis zur Endfassung des Textes der Arbeit in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden können. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festgelegt werden. ⁴Studierende müssen bis zum Erbringen der letzten Leistung in dem entsprechenden Studiengang bzw. zum Zeitpunkt der Abgabe der Abschlussarbeit immatrikuliert sein.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit ist eine fachwissenschaftliche oder künstlerisch-wissenschaftliche oder eine künstlerische Prüfungsleistung, die die wissenschaftliche bzw. künstlerisch-wissenschaftliche bzw. künstlerische Ausbildung im gewählten Haupt-/Erstfach abschließt. ²Im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik kann die Bachelorarbeit auch im Teilstudiengang Kunst (Zweifach) geschrieben werden.
- (3) Die Masterarbeit ohne Lehramtsbezug ist eine fachwissenschaftliche oder gestalterisch-wissenschaftliche Prüfungsleistung.
- (4) ¹Die Masterarbeit in lehramtsbezogenen Masterstudiengängen kann im Erst- oder Zweifach oder in den Bildungswissenschaften geschrieben werden. Wird das Zweifach mit Kleiner Fakultät studiert, kann die Masterarbeit nur im Erstfach geschrieben werden. ²Wird die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften unter erziehungswissenschaftlichem oder psychologischem Schwerpunkt angefertigt, muss für die Masterarbeit eine berufsfeldbezogene Aufgabe mit deutlichen Forschungsaspekten gestellt werden und es muss im Masterstudium eine fachwissenschaftliche schriftliche Prüfungsleistung in einem Fach erbracht worden sein.
- (5) ¹Die Masterarbeit im Lehramt für Sonderpädagogik kann in einer sonderpädagogischen Fachrichtung, den Bildungswissenschaften oder im Unterrichtsfach geschrieben werden. ²Wird die Masterarbeit im Unterrichtsfach geschrieben, muss das Thema eine sonderpädagogische Fachrichtung oder die Bildungswissenschaften berücksichtigen.
- (6) ¹Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem an der HBK Braunschweig hauptamtlich tätigen Mitglied der Gruppe der Hochschullehrenden des betreffenden Haupt-/Erstfachs als Erstprüferin bzw. als Erstprüfer festgelegt werden. ²Der zuständige Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Instituts auch folgende Personen als Erstprüferin bzw. Erstprüfer bestellen, sofern sie die persönliche Qualifikation als Prüfende besitzen:
 1. Verwalterinnen bzw. Verwalter und Vertreterinnen bzw. Vertreter einer Professur,
 2. Gastprofessorinnen bzw. Gastprofessoren.³Treten Prüfende vor Ende der Prüfung in den Ruhestand, betreuen sie die Prüfung bis zum Ende. ⁴Mit Zustimmung des Präsidiums können in besonderen Ausnahmefällen im Ruhestand befindliche sowie entpflichtete Hochschullehrende sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren als Erstprüfende bestellt werden. ⁵Die Lehrenden nach Nummer 1 und 2 bleiben Erstprüfende, wenn die Abschlussarbeit mindestens zwei Monate vor Beendigung des Vertrages zur Prüfung angenommen wurde. ⁶Spätere Prüfungsanfragen können nur noch als Zweitprüfende angenommen werden, sofern ein Institut die Bestellung der Prüfenden für ein Semester nach dem Ausscheiden beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragt.
- (7) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Instituts wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur selbstständigen Lehre berechtigt sind, zu Zweitprüfenden bestellen. ²Externe mit der erforderlichen Qualifikation können auf Antrag vom zuständigen Prüfungsausschuss nur dann als Zweitprüfende für Abschlussarbeiten bestellt werden, wenn das Institut nachvollziehbar darlegt, dass es für diese Aufgabe keine ausreichenden Kapazitäten hat oder die notwendige Expertise für die Begutachtung weder an der HBK Braunschweig noch an einer kooperierenden Lehrereinheit vorgehalten wird.

- (8) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der zu prüfenden Person festgelegt. ²Die Ausgabe des Themas und der Zeitpunkt der Abgabe der angefertigten Arbeit werden von der Prüfungsverwaltung aktenkundig gemacht. ³Mit der Themenausgabe werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt.
- (9) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Abschlussarbeit und die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit werden in den Fachspezifischen Anlagen geregelt. ²Fehlt eine Regelung kann der zuständige Prüfungsausschuss im begründeten Einzelfall die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu einem Drittel verlängern. ³Bei einer Erkrankung kann im Einzelfall auch darüber hinaus eine Verlängerung gewährt werden. ⁴Das Thema kann nur einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁵Bei Abgabe der Abschlussarbeit vor Ablauf der Hälfte der Bearbeitungszeit muss die/der Erstprüfende schriftlich das Einverständnis erklären.
- (10) ¹Als Abschlussarbeit darf nur eine Originalarbeit vorgelegt werden, d. h. eine Arbeit, die – auch in Teilen – in anderen Prüfungszusammenhängen an dieser oder einer anderen Hochschule nicht vorgelegt wurde. ²Dies ist von der zu prüfenden Person bei Abgabe der Abschlussarbeit schriftlich zu versichern und zugleich zu erklären, dass die Arbeit von ihr – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ³Sofern die Fachspezifischen Anlagen keine andere Regelung vorsehen, ist die Abschlussarbeit als PDF-Dokument per E-Mail in der Prüfungsverwaltung einzureichen. ⁴Zusätzlich zur elektronischen Version ist auf Verlangen der Prüfenden bzw. des Prüfenden eine gedruckte Version vorzulegen. ⁵In diesen Fällen muss der gedruckten Version eine von der zu prüfenden Person unterschriebene Erklärung beigelegt werden, mit der bestätigt wird, dass die elektronische und die gedruckte Version übereinstimmen. ⁶Die gedruckte Version ist spätestens fünf Tage nach Abgabe der elektronischen Version postalisch oder persönlich in der Prüfungsverwaltung einzureichen. ⁷Sollte die Prüfenden eine gedruckte Version der Abschlussarbeit fordern, wird das Gutachten erst nach Eingang der gedruckten Version angefertigt. ⁸Grundlage für die Bewertung der Abschlussarbeit ist die elektronische Version. ⁹Fällt das Ende einer Abgabefrist auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. ¹⁰Dies gilt nicht, wenn der/dem Studierenden ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist.
- (11) Die Abschlussarbeit ist in Bachelorstudiengängen in der Regel innerhalb von vier Wochen, in Masterstudiengängen in der Regel innerhalb von zehn Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden zu bewerten.
- (12) Auf Antrag der/des Studierenden und mit Einverständnis der Prüfenden kann in begründeten Fällen die Abschlussarbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden, sofern im Diploma Supplement Englisch als alternative Unterrichts- bzw. Prüfungssprache angegeben ist.
- (13) ¹Die Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. ²Die Wiederholung einer bestandenen Arbeit zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig. ³Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Abschlussarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist. ⁴Das neue Thema für die Abschlussarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit oder der Feststellung, dass die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, ausgegeben. ⁵Beinhaltet das Abschlussmodul zusammengesetzte Prüfungsleistungen und wird eine Teilprüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, müssen alle Teilprüfungsleistungen wiederholt werden. ⁶Die Fachspezifischen Anlagen können bei zusammengesetzten Prüfungsleistungen abweichende Regelungen treffen.
- (14) ¹Die Bearbeitung der Abschlussarbeit kann, sofern die Frist für eine Rückgabe des Themas nach Absatz 9 Satz 3 bereits abgelaufen ist, durch eine schriftliche Erklärung der zu prüfenden Person abgebrochen werden. ²Die Arbeit gilt dann als mit „nicht ausreichend“ bewertet und kann nach Maßgabe des Absatz 13 wiederholt werden.

§ 25

Ergebnis der Bachelor- bzw. Masterprüfung

- (1) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Anzahl von 180 Credit Points bzw. 240 Credit Points (Bachelorprüfung) oder 120 Credit Points (Masterprüfung) erreicht wurde, sämtliche erforderlichen Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet und erforderliche Studienleistungen bestanden wurden.
- (2) Das Studium ist endgültig „nicht bestanden“, wenn
 1. der Prüfungsanspruch nach § 14 Absatz 5 und § 23 Absatz 5 erloschen ist,
 2. eine Wiederholungsmöglichkeit für eine nicht bestandene Prüfungsleistung nicht mehr besteht
 3. oder die Bachelor- bzw. Masterarbeit auch im Wiederholungsfall mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.
- (3) Für die Studiengänge, die aus mehreren Teilstudiengängen bestehen, führt die Bewertung der Prüfungsleistung im letzten Versuch mit „nicht ausreichend“ nur zum endgültigen Nichtbestehen des entsprechenden Teilstudiengangs.

§ 26

Berechnung der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung

- (1) ¹Eine Gesamtnote wird nur für bestandene Bachelor- oder Masterprüfungen errechnet. ²Bei der Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Die Fachspezifischen Anlagen können vorsehen, dass die Abschlussarbeit in ihrer Notengewichtung mit der doppelten Anzahl der zu vergebenen Credit Points gewichtet wird.
- (2) ¹Bei 1-Fach-Bachelorstudiengängen errechnet sich die Gesamtnote der Bachelorprüfung als das durch die Credit Points gewichtete Mittel aus allen Modulprüfungsnoten. ²Berücksichtigt werden alle benoteten Pflichtmodule, alle benoteten Wahlpflichtmodule und das mit der Anfertigung der Bachelorarbeit verbundene Abschlussmodul. ³Benotete Wahlpflichtmodule gehen mit der vollen Anzahl an Credit Points des Moduls in die Gesamtnote ein, bis die maximale Anzahl von Credit Points des jeweiligen Studiengangs erreicht bzw. überschritten ist. ⁴Dabei werden die Wahlpflichtmodule chronologisch nach Modulabschlussdatum berücksichtigt.
- (3) Bei 2-Fächer-Bachelorstudiengängen errechnet sich die Gesamtnote der Bachelorprüfung als das durch die Credit Points gewichtete Mittel der Fachnoten für das Haupt- und Nebenfach bzw. das Erst- und Zweitfach sowie der für das mit der Anfertigung der Bachelorarbeit verbundene Abschlussmodul.
- (4) Bei lehramtsbezogenen Masterstudiengängen errechnet sich die Gesamtnote der Masterprüfung als das durch die Credit Points gewichtete Mittel der Fachnoten für das Erstfach, das Zweitfach, die Bildungswissenschaften sowie der für das mit der Anfertigung der Masterarbeit verbundene Abschlussmodul.
- (5) ¹Für die übrigen Masterstudiengänge (1-Fach) errechnet sich die Gesamtnote der Masterprüfung als das durch die Credit Points gewichtete Mittel aus allen Modulprüfungsnoten. ²Berücksichtigt werden alle benoteten Pflichtmodule, alle benoteten Wahlpflichtmodule und das mit der Anfertigung der Masterarbeit verbundene Abschlussmodul. ³Benotete Wahlpflichtmodule gehen mit der vollen Anzahl an Credit Points des Moduls in die Gesamtnote ein, bis die maximale Anzahl von Credit Points des jeweiligen Studiengangs erreicht bzw. überschritten ist. ⁴Dabei werden die Wahlpflichtmodule chronologisch nach Modulabschlussdatum berücksichtigt.

- (6) Lautet die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung mindestens 1,1 oder besser und ist das mit der Bachelor- bzw. Masterarbeit verbundene Abschlussmodul mit der Note 1,0 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 27 vermerkt.
- (7) Die Fachspezifischen Anlagen können abweichend regeln, dass Wahlpflichtmodule nicht bei der Berechnung der Fach- oder Gesamtnote berücksichtigt werden.
- (8) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement eine ECTS-Notenverteilungsskala aufgeführt. ²Dabei wird eine Statistik der relativen Häufigkeit und die kumulierte Häufigkeit der Gesamtnoten des Studiengangs nach den jeweils geltenden europäischen Regelungen (u. a. ECTS Users' Guide) errechnet. ³Bezugsgröße sind die erzielten Gesamtnoten der Absolventinnen und Absolventen der vorangegangenen sechs Semester (ohne das laufende Semester). ⁴Dies gilt auch dann, wenn sich die Prüfungsordnung geändert hat, jedoch der Inhalt des betreffenden Studiengangs im Wesentlichen unverändert geblieben ist. ⁵Die Bildung der entsprechenden Kohorten erfolgt am 31. Oktober bzw. 30. April eines Jahres. ⁶Die ECTS-Notenverteilungsskala wird nur aufgeführt, wenn die Gesamtzahl der verglichenen Noten mindestens 30 beträgt.

§ 27

Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung abgegeben bzw. mündlich erbracht wurde. ³Dies gilt entsprechend für das Datum auf der Urkunde nach § 2 Absatz 2 Satz 1. ⁴Auf der Urkunde ist zusätzlich das Ausstellungsdatum vermerkt. ⁵Im Zeugnis werden der Studiengang, ggf. der Studienschwerpunkt, in 2-Fächer-Studiengängen die Fachnoten, die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit, die Gesamtnote sowie das Thema der Abschlussarbeit ausgewiesen. ⁶Wurden Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen erbracht, verweist hierauf ein entsprechender Zusatz. ⁷Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Module, einschließlich derjenigen des Professionalisierungs- und Profilbereichs, und ggf. zugehörige Teilprüfungsleistungen sowie ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache (Anlagen 5 a und b) in der jeweils geltenden Fassung beigelegt.
- (2) ¹Falls der oder die Studierende das Studium abbricht, die Hochschule vor Abschluss des Studiums wechselt oder das Studium aus einem anderen Grund nicht beendet, ist auf Antrag eine Übersicht über die bestandenen Module gemäß Absatz 1 auszustellen. ²Der Antrag ist an die/den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten und bei der Prüfungsverwaltung der HBK Braunschweig einzureichen. ³Die Übersicht ist mit dem Hochschulsiegel zu versehen.
- (3) Ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig „nicht bestanden“ oder gilt sie als „nicht bestanden“, erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) ¹Das Zeugnis und die Zeugnisergänzungen gemäß Absatz 1 Satz 6 werden von der/dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterschrieben. ²Die Urkunde gemäß § 2 Absatz 2 unterschreibt die Präsidentin/der Präsident. ³Zeugnis und Urkunde werden mit dem Hochschulsiegel versehen.

§ 28

Zusätzliche Leistungen

- (1) ¹Studierende können, sofern in den Fachspezifischen Anlagen keine anderweitigen Regelungen getroffen werden, über den vorgesehenen Studienumfang hinaus Credit Points erwerben, solange die Prüfungs- und Studienleistungen, die zum Abschluss des Studiums erforderlich sind,

noch nicht vollständig erbracht wurden. ²Die oder der Studierende hat vor Anmeldung zu beantragen, dass die Prüfung als Zusatzprüfung gewertet werden soll. ³Sollte die bzw. der Studierende in den Zusatzprüfungen endgültig gescheitert sein, folgt daraus kein Scheitern im eigentlichen Studiengang. ⁴Studierende aus Bachelorstudiengängen können in diesem Zusammenhang maximal 36 Credit Points aus Masterstudiengängen erwerben.

- (2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen und die erreichte Zahl der Credit Points werden auf Antrag in das Verzeichnis der bestandenen Module unter der Bezeichnung „Zusätzlich erbrachte Leistungen“ aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 29

Einstufungsprüfung

- (1) Abweichend von den Regelungen dieser Prüfungsordnung zur Zulassung zu den Modulprüfungen und zur Bachelor- oder Masterarbeit kann auch zugelassen werden, wer in einer Einstufungsprüfung nachweist, dass sie oder er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die in bestimmten Modulen des betreffenden Studienganges vermittelt werden.
- (2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren
1. die Berechtigung zum Studium in dem entsprechenden Studiengang nachweist,
 2. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufstätigkeit in einem dem Studium in dem gewählten Studiengang förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt und
 3. den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.
- (3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vorangegangenen Jahren eingeschrieben war oder wer eine Vorprüfung, Bachelor- oder Masterprüfung oder eine entsprechende staatliche Prüfung, eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder zu einer Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht zugelassen wurde.
- (4) ¹Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. ²Dem Antrag sind beizufügen:
1. eine Erklärung darüber, in welchem Umfang und für welche Module die Anrechnung von Credit Points beantragt wird,
 2. die Nachweise nach Absatz 2,
 3. eine Darstellung des Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten und
 4. Erklärungen nach Absatz 3.
- (5) ¹Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ²Ist es der Bewerberin bzw. dem Bewerber nicht möglich, eine nach Absatz 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der zuständige Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (6) ¹Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der in Absatz 2 Nummern 2 und 3 genannten Voraussetzungen, so kann der zuständige Prüfungsausschuss bestimmen, dass ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber von mindestens 30 Minuten Dauer durchgeführt wird. ²Der Prüfungsausschuss bestellt hierfür zwei Prüfende, eine der prüfenden Personen muss der Gruppe der Hochschullehrenden angehören. ³Die beiden Prüfenden stellen fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummern 2 und 3 gegeben sind. ⁴Es ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen. ⁵Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Fachgespräches das Recht, den Antrag zurückzuziehen oder hinsichtlich Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 zu ändern.

- (7) ¹Die Form und Art der Prüfungsleistungen und die Prüfungstermine für die Einstufungsprüfung werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgesetzt. ²Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die entsprechenden Prüfungen in diesem Studiengang. ³Die Anforderungen bemessen sich nach den Prüfungsinhalten der den betreffenden Modulen zugeordneten Prüfungsleistungen bzw. richten sich nach den in den Modulen vermittelten Kompetenzen. ⁴In geeigneten Fällen können die Prüfungen zusammen mit den Prüfungen für die Studierenden dieses Studienganges abgenommen werden.
- (8) Für die Bewertung und die Wiederholung der Prüfungsleistungen für die Einstufungsprüfung gelten die §§ 15 – 22 entsprechend.
- (9) ¹Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid. ²Der Bescheid kann unter der Bedingung ergehen, dass bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer bestimmten Frist nach Aufnahme des Studiums erbracht werden. ³Der Bescheid kann auch eine Einstufung in ein anderes Semester vorsehen, als beantragt wurde. ⁴Im Zeugnis gemäß § 27 Absatz 1 werden nur die Leistungen berücksichtigt, die nach Beginn des Studiums absolviert wurden.
- (10) ¹Über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. ²Zugelassene Personen haben unbeschadet der immatrikulationsrechtlichen Vorschriften das Recht, sich als Gasthörerende durch den Besuch von Lehrveranstaltungen über die in den betreffenden Modulen vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen zu informieren. ³Nicht zugelassene Personen können das Bewerbungsverfahren einmal wiederholen. ⁴In dem Bescheid nach Satz 1 wird ein Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen eine Wiederholung des Bewerbungsverfahrens unzulässig ist. ⁵Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten.

§ 30

Beratungsgespräche zum Studienfortschritt

- (1) ¹In den Fachspezifischen Anlagen kann vorgesehen werden, dass Studierende an einem oder mehreren obligatorischen Beratungsgesprächen teilzunehmen haben. ²Den Studierenden können auch einzelne Mentorinnen und Mentoren zugeordnet werden.
- (2) ¹Studierende, die nach dem zweiten Semester nicht mindestens 30 Credit Points erworben haben, sind verpflichtet, an einem Beratungsgespräch im jeweiligen Institut oder in der Prüfungsverwaltung teilzunehmen. ²Eine Zulassung zu weiteren Studien- und Prüfungsleistungen setzt den Nachweis der Teilnahme an dem Beratungsgespräch voraus. ³In den Fachspezifischen Anlagen können ergänzende bzw. abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 31

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem zuständigen Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Übersicht über die bestandenen Module nach § 27 Absatz 2 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 32

Einsicht in die Prüfungsakte

¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird der geprüften Person auf Antrag an die Prüfungsverwaltung Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 33

Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3 und 5.
- (3) ¹Bringt die geprüfte Person in ihrem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der zuständige Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der zuständige Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) Soweit der zuständige Prüfungsausschuss feststellt, dass konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Präsidentin oder der Präsident die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

VIERTER TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 34 Übergangsbestimmungen

¹Sofern sich die Fachspezifischen Anlagen auf eine frühere Prüfungsordnung beziehen, sind die Verweise so zu verstehen, dass an die Stelle der zuvor in Bezug genommenen Vorschriften diejenigen Normen treten, welche die in Bezug genommenen Thematiken enthalten. ²Dies gilt auch dann, wenn diese Allgemeine Prüfungsordnung von den früheren Prüfungsordnungen abweicht.

§ 35 Inkrafttreten

- (1) Diese Allgemeine Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt in Kraft und ist ab dem Wintersemester 2024/25 (01.10.2024) gültig.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
1. Prüfungsordnung für die 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengänge Darstellendes Spiel, Kunstpädagogik, Kunstwissenschaft, Visuelle Kommunikation und in auslaufender Betreuung KUNST-Lehramt sowie für die 1-Fach-Bachelor-Studiengänge Design in der digitalen Gesellschaft und Visuelle Kommunikation an der Hochschule für Bildende Künste (HBK) Braunschweig vom 29.09.2021 – Allgemeiner Teil – (Verkündungsblatt 9/2021),
 2. Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Kunstwissenschaft, Medienwissenschaften und Transformation Design an der Hochschule für Bildende Künste (HBK) Braunschweig vom 29.09.2021 (Verkündungsblatt 10/2021),
 3. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK) vom 29.09.2021 (Verkündungsblatt 11/2021).
- (3) Spezielle Übergangsbestimmungen für die jeweiligen (Teil-)Studiengänge sind in den geltenden Fachspezifischen Anlagen geregelt.

ANLAGEN

Anlage 1 Richtlinie zur Professionalisierung (zu § 3)

Anlage 2 (Teil-) Studiengänge der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig mit Regelstudienzeiten (zu § 3)

Anlage 3 Fächerkombinationen mit der Technischen Universität Braunschweig

- A) Wählbare Fächerkombinationen im Rahmen der 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengänge an der HBK Braunschweig und der TU Braunschweig (zu § 3)
- B) Wählbare Fächerkombinationen im Rahmen des Studiengangs Master of Education (Lehramt an Gymnasien) an der HBK Braunschweig und der TU Braunschweig (zu § 3)
- C) Allgemeine Regelungen für die Fächerkombinationen mit der TU Braunschweig (zu § 3)

Anlage 4 Regelungen für Fächerkombinationen mit der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (zu § 3)

Anlage 5 Diploma Supplement (zu § 27)

- a) deutsche Fassung
- b) englische Fassung

Anlage 1

Der Senat der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig hat am 09.09.2024 folgende Neufassung der Anlage 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK Braunschweig), zuletzt geändert in Verkündungsblatt 9/2021 vom 29.09.2021 beschlossen, die vom Präsidium der Hochschule am 29.08.2024 genehmigt wurde.

Richtlinie zur Professionalisierung

§ 1

Zweck der Professionalisierung

¹Der Professionalisierungsbereich der HBK Braunschweig eröffnet Bachelor- und Diplom-Studierenden die Möglichkeit, Schlüsselkompetenzen und berufsfeldbezogene Kompetenzen zu erwerben, die diese in ihrem späteren Berufsleben benötigen. ²Schlüsselkompetenzen sind Fähigkeiten, Einstellungen und Wissensselemente, die zur Lösung von Problemen und zur Bewältigung von Anforderungen in Studium und Beruf befähigen. ³Diese Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen schaffen Handlungsfähigkeit. ⁴Die Wahl der Module im Professionalisierungsbereich ermöglicht den Studierenden über ihr Fachstudium hinaus die Ausbildung eines eigenen Profils, das individuell zu gestalten ist und Schwerpunktsetzungen erlaubt.

§ 2

Adressaten

- (1) Diese Professionalisierungsrichtlinie gilt verpflichtend für Hauptfachstudierende der 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengänge Darstellendes Spiel (ohne Lehramtsoption), Kunstwissenschaft sowie für Studierende der 1-Fach-Bachelor-Studiengänge Design in der digitalen Gesellschaft und Visuelle Kommunikation.
- (2) ¹Für Studierende der 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengänge Kunstpädagogik sowie KUNST.Lehramt in auslaufender Betreuung und Darstellendes Spiel (mit Lehramtsoption) gelten die Regelungen in Verbindung mit den Regelungen der fachspezifischen Anlage der jeweiligen Teilstudiengänge. ²Das Pflichtmodul „Einführung in die Bildungswissenschaften“ sowie die Betreuung der Praktika werden an der Technischen Universität Braunschweig (TU Braunschweig) nach den dort vorgesehenen Regelungen angeboten und durchgeführt. ³Gleiches gilt für die Wahlpflichtmodule P1 bis P6 („Diversität“, „Digitalisierung“, „Bildung für nachhaltige Entwicklung“, „Gesellschaft und Arbeitswelt“, „Sprachen“ und „DaF / DaZ“).
- (3) Für Hauptfachstudierende des 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengangs Medienwissenschaften gilt diese Richtlinie in Verbindung mit den Regelungen der Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengang Medienwissenschaften zu den Modulen „Sprache und Medien“ sowie „Medienpraxis“.
- (4) Für Studierende des Diplomstudiengangs Freie Kunst gilt diese Richtlinie in Verbindung mit den Regelungen der Diplomprüfungsordnung (zu dem Modul „Kunst +“).

§ 3

Aufbau und Voraussetzungen für Studierende, übergreifende Regelungen

- (1) ¹Der Professionalisierungsbereich ist studienbegleitend angelegt und umfasst für die unter § 2 Absatz 1, 2 und 4 genannten Adressaten 30 Credit Points (CP) sowie für die unter § 2 Absatz 3 genannten Adressaten 24 CP. ²Für die unter § 2 Absatz 1, 2 und 3 genannten Adressaten schließt der Professionalisierungsbereich Praktikumsverpflichtungen ein. ³Angebote aus dem Professionalisierungsbereich können während des gesamten Studiums gewählt werden. ⁴Adressaten nach § 2 Absatz 4 müssen bis zum Ende der Studienstufe 3 Studienleistungen im Umfang von mindestens 18 CP erworben haben.
- (2) ¹Der Professionalisierungsbereich besteht aus Lehrangeboten der HBK Braunschweig sowie externer Partner, aus Praktika und Gremienarbeit, die jeweils Modulen zugeordnet sind. ²Die Module und einzelnen Qualifikationsziele sind dem Modulkatalog der Richtlinie zur Professionalisierung zu entnehmen. ³Der erfolgreiche Abschluss schließt die regelmäßige aktive Teilnahme gemäß den Vorgaben des Modulkatalogs an den Lehrveranstaltungen sowie ggf. die erfolgreich abgelegten Studienleistungen nach dieser Ordnung ein.

⁴Im Curriculum des Haupt-/Erstfachs oder Neben-/Zweitfachs vorgesehene Module und Lehrveranstaltungen werden nicht im Professionalisierungs- bzw. Profillbereich angerechnet.

§ 4 Studienleistungen

- (1) ¹Die Studienleistungen des Professionalisierungs- bzw. Profildbereichs sind für Studierende grundsätzlich unbenotet. ²Für den erfolgreichen Modulabschluss müssen die Studienleistungen mit „bestanden“ bewertet werden. ³§ 18 APO definiert die unterschiedlichen Formen der zu erbringenden Studienleistungen, die in den folgenden Modultabellen benannt sind.
- (2) Ergänzend zu den in § 18 der APO aufgeführten Studienleistungen kann im Professionalisierungsbereich folgende Studienleistung erbracht werden:

Präsentation

Eine Präsentation ist die Vermittlung, Erläuterung und ggf. Bewertung von Informationen, bei der insbesondere der Einsatz von (digitalen) Grafiken, die vorrangig der Visualisierung und Erklärung abstrakter Inhalte dienen, von Bedeutung ist.

§ 5 Aufbau des Professionalisierungsbereichs (30 Credit Points) für die 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengänge Darstellendes Spiel (ohne Lehramtsoption), Kunstwissenschaft sowie die 1-Fach-Bachelor-Studiengänge Design in der digitalen Gesellschaft und Visuelle Kommunikation

Pflichtbereich: 18 Credit Points

- Pflichtmodul 1: Sprache und Medien (6 CP)
- Pflichtmodul 2: Berufsfeldbezogene Angebote (6 CP)
- Pflichtmodul 3: Praktikum (6 CP)

Wahlpflichtbereich: 12 Credit Points

- Wahlpflichtmodul 1: Erweiterungsmodul Berufsfeldbezogene Angebote (6 CP)
- Wahlpflichtmodul 2: Wissenskulturen (6 CP)
- Wahlpflichtmodul 3: [Erweiterungsmodul] Praktikum (6 CP)
- Wahlpflichtmodul 4: Aktive Bürgerschaft (6 CP)

Pflichtmodule:

Modul-Nr.	Name des Moduls	Credit Points	Prüfung(en)
396010	Sprache und Medien Für Studierende der Hauptfächer Kunstwissenschaft und Medienwissenschaften gilt lt. Fachspezifischer Anlage / Prüfungsordnung: Verpflichtend sind Kenntnisse der englischen Sprache auf Niveau B2. Studierende ohne diese Sprachkenntnisse können den Nachweis über die Belegung eines entsprechenden Sprachkurses in einer der beiden Lehrveranstaltungen im Modul „Sprache und Medien“ erbringen.	6	2 Studienleistungen (unbenotet): Veranstaltungsbegleitende Hausarbeit oder Präsentation oder Referat mit Verschriftlichung oder (e-)Portfolio oder mündliche Prüfung bzw. Gruppenprüfung (15-30 Min.) oder Klausur (120 Min.)
396020	Berufsfeldbezogene Angebote	6	2 Studienleistungen (unbenotet): Veranstaltungsbegleitende Hausarbeit oder Präsentation oder Referat mit Verschriftlichung oder (e-)Portfolio oder mündliche Prüfung bzw. Gruppenprüfung (15-30 Min.) oder Klausur (120 Min.)
395030	Praktikum	6	1 Studienleistung (unbenotet): Praktikumsbericht (5-10 Seiten)

Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr.	Name des Moduls	Credit Points	Prüfung(en)
396040	Erweiterungsmodul Berufsfeldbezogene Angebote	6	2 Studienleistungen (unbenotet): Veranstaltungsbegleitende Hausarbeit oder Präsentation oder Referat mit Verschriftlichung oder (e-)Portfolio oder mündliche Prüfung bzw. Gruppenprüfung (15-30 Min.) oder Klausur (120 Min.)
395050	Wissenskulturen	6	2 Studienleistungen (unbenotet): Veranstaltungsbegleitende Hausarbeit oder Präsentation oder Referat mit Verschriftlichung oder (e-)Portfolio oder mündliche Prüfung bzw. Gruppenprüfung (15-30 Min.) oder Klausur (120 Min.)
395060	[Erweiterungsmodul] Praktikum	6	1 Studienleistung (unbenotet): Praktikumsbericht (5-10 Seiten)
396070	Aktive Bürgerschaft	6	a) Praxis (56 SWS / 42 Std.) Studienleistung (unbenotet): Mindestens zwei Semester aktive Mitarbeit an den Sitzungen der Gremien, Ausschüsse und Kommissionen der Hochschule, zu belegen durch entsprechende Sitzungsprotokolle der Gremien, Ausschüsse und Kommissionen bzw. den Laufzettel. oder b) Praxis (28 SWS / 21 Std.) in Kombination mit einer Lehrveranstaltung Wie a) in Verbindung mit 1 Studienleistung (unbenotet): Veranstaltungsbegleitende Hausarbeit oder Präsentation oder Referat mit Verschriftlichung oder (e-)Portfolio oder mündliche Prüfung bzw. Gruppenprüfung (15-30 Min.) oder Klausur (120 Min.)

§ 6

Aufbau des Profilbereichs (30 Credit Points) für die 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengänge Darstellendes Spiel (mit Lehramtsoption), Kunstpädagogik sowie in auslaufender Betreuung KUNST.Lehramt

Pflichtbereich: 18 Credit Points

- Pflichtmodul TU 1: Einführung in die Bildungswissenschaften (6 CP)
- Pflichtmodul TU 2: Praktikum – schulisches Modul (12 CP)

Wahlpflichtbereich: 12 Credit Points

Die Module „Sprache und Medien“ (HBK 1) und „Sprachen“ (TU P5) sind nicht kombinierbar.

- Wahlpflichtmodul HBK 1: Sprache und Medien (6 CP)
- Wahlpflichtmodul HBK 2: Berufsfeldbezogene Angebote (6 CP)
- Wahlpflichtmodul HBK 3: Erweiterungsmodul Berufsfeldbezogene Angebote (6 CP)
- Wahlpflichtmodul HBK 4: Wissenskulturen (6 CP)
- Wahlpflichtmodul HBK 5: Aktive Bürgerschaft (6 CP)
- Wahlpflichtmodul TU P1: Diversität (6 CP)
- Wahlpflichtmodul TU P2: Digitalisierung (6 CP)
- Wahlpflichtmodul TU P3: Bildung für nachhaltige Entwicklung (6 CP)
- Wahlpflichtmodul TU P4: Gesellschaft und Arbeitswelt (6 CP)
- Wahlpflichtmodul TU P5: Sprachen (6 CP)
- Wahlpflichtmodul TU P6: DaF / DaZ (6 CP)

Pflichtmodule:

Modul-Nr.	Name des Moduls	Credit Points	Prüfung(en)
344110 (TU: GE-IPP-25)	Einführung in die Bildungswissenschaften	6	1 Studienleistung (unbenotet): Klausur (90 Min.)
344120 (TU: GE-EWS-82)	Praktikum – schulisches Modul	12	1 Studienleistung (unbenotet): 1 (e-)Portfolio (bestehend aus 2 Teilportfolios nach Orientierungs- und Vertiefungspraktikum)

Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr.	Name des Moduls	Credit Points	Prüfung(en)
396010	Sprache und Medien nicht kombinierbar mit Wahlpflichtmodul TU P5 „Sprachen“	6	2 Studienleistungen (unbenotet): Veranstaltungsbegleitende Hausarbeit oder Präsentation oder Referat mit Verschriftlichung oder (e-)Portfolio oder mündliche Prüfung bzw. Gruppenprüfung (15-30 Min.) oder Klausur (120 Min.)
396020	Berufsfeldbezogene Angebote	6	2 Studienleistungen (unbenotet): Veranstaltungsbegleitende Hausarbeit oder Präsentation oder Referat mit Verschriftlichung oder (e-)Portfolio oder mündliche Prüfung bzw. Gruppenprüfung (15-30 Min.) oder Klausur (120 Min.)
396040	Erweiterungsmodul Berufsfeldbezogene Angebote	6	2 Studienleistungen (unbenotet): Veranstaltungsbegleitende Hausarbeit oder Präsentation oder Referat mit Verschriftlichung oder (e-)Portfolio oder mündliche Prüfung bzw. Gruppenprüfung (15-30 Min.) oder Klausur (120 Min.)
395050	Wissenskulturen	6	2 Studienleistungen (unbenotet): Veranstaltungsbegleitende Hausarbeit oder Präsentation oder Referat mit Verschriftlichung oder (e-)Portfolio oder mündliche Prüfung bzw. Gruppenprüfung (15-30 Min.) oder Klausur (120 Min.)

Modul-Nr.	Name des Moduls	Credit Points	Prüfung(en)
396070	Aktive Bürgerschaft	6	a) Praxis (56 SWS / 42 Std.) Studienleistung (unbenotet): Mindestens zwei Semester aktive Mitarbeit an den Sitzungen der Gremien, Ausschüsse und Kommissionen der Hochschule, zu belegen durch entsprechende Sitzungsprotokolle der Gremien, Ausschüsse und Kommissionen bzw. den Laufzettel. oder b) Praxis (28 SWS / 21 Std.) in Kombination mit einer Lehrveranstaltung Wie a) in Verbindung mit 1 Studienleistung (unbenotet): Veranstaltungsbegleitende Hausarbeit oder Präsentation oder Referat mit Verschriftlichung oder (e-)Portfolio oder mündliche Prüfung bzw. Gruppenprüfung (15-30 Min.) oder Klausur (120 Min.)
396091 (TU: GE-STD2-31)	Diversität	6	1 Studienleistung (unbenotet): Hausarbeit (ca. 10 Seiten / ca. 3.000 Wörter) oder Referat (ca. 30-45 Min.) oder Präsentation (ca. 30-45 Minuten) oder multimediale Produktion oder Portfolio (ca. 10 Seiten / ca. 3.000 Wörter) oder Klausur (ca. 90-120 Min.) oder Einzel- oder Gruppenprüfungsgespräch (ca. 30-45 Min.)
396092 (TU: GE-STD2-32)	Digitalisierung	6	1 Studienleistung (unbenotet): Hausarbeit (ca. 10 Seiten / ca. 3.000 Wörter) oder Referat (ca. 30-45 Min.) oder Präsentation (ca. 30-45 Min.) oder multimediale Produktion oder Portfolio (ca. 10 Seiten / ca. 3.000 Wörter) oder Klausur (ca. 90-120 Min.) oder Einzel- oder Gruppenprüfungsgespräch (ca. 30-45 Min.)
396093 (TU: GE-STD2-33)	Bildung für nachhaltige Entwicklung	6	1 Studienleistung (unbenotet): Hausarbeit (ca. 10 Seiten / ca. 3.000 Wörter) oder Referat (ca. 30-45 Min.) oder Präsentation (ca. 30-45 Min.) oder multimediale Produktion oder Portfolio (ca. 10 Seiten / ca. 3.000 Wörter) oder Klausur (ca. 90-120 Min.) oder Einzel- oder Gruppenprüfungsgespräch (ca. 30-45 Min.)
396094 (TU: GE-STD2-34)	Gesellschaft und Arbeitswelt	6	1 Studienleistung (unbenotet): Hausarbeit (ca. 10 Seiten / ca. 3.000 Wörter) oder Referat (ca. 30-45 Min.) oder Präsentation (ca. 30-45 Min.) oder multimediale Produktion oder Portfolio (ca. 10 Seiten / ca. 3.000 Wörter) oder Klausur (ca. 90-120 Min.) oder Einzel- oder Gruppenprüfungsgespräch (ca. 30-45 Min.)
396095 (TU: GE-STD2-35)	Sprachen nicht kombinierbar mit Wahlpflichtmodul HBK 1 „Sprache und Medien“	6	1 Studienleistung (unbenotet): erfolgreicher Abschluss der jeweiligen Sprachkurse mit Äquivalenzbescheinigung von Kompetenzen auf Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens, bzw. Niveau B2 bei bereits schulisch vorerlernten Fremdsprachen.

Modul-Nr.	Name des Moduls	Credit Points	Prüfung(en)
396096 (TU: GE-STD2-36)	DaF / DaZ	6	1 Studienleistung (unbenotet): Hausarbeit (ca. 10 Seiten / ca. 3.000 Wörter) oder Referat (ca. 30-45 Min.) oder Präsentation (ca. 30-45 Min.) oder multimediale Produktion oder Portfolio (ca. 10 Seiten / ca. 3.000 Wörter) oder Klausur (ca. 90-120 Min.) oder Einzel- oder Gruppenprüfungsgespräch (ca. 30-45 Min.)

§ 7

Aufbau des Professionalisierungsbereichs (24 Credit Points) für den 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengang Medienwissenschaften (Hauptfach)

Pflichtbereich: 18 Credit Points

- Pflichtmodul 1: Sprache und Medien (6 CP)
- Pflichtmodul 2: Berufsfeldbezogene Angebote (6 CP)
- Pflichtmodul 3: Praktikum (6 CP)

Wahlpflichtbereich: 6 Credit Points

- Wahlpflichtmodul 1: Erweiterungsmodul Berufsfeldbezogene Angebote (6 CP)
- Wahlpflichtmodul 2: Wissenskulturen (6 CP)
- Wahlpflichtmodul 3: [Erweiterungsmodul] Praktikum (6 CP)
- Wahlpflichtmodul 4: Aktive Bürgerschaft (6 CP)

Pflichtmodule:

Modul-Nr.	Name des Moduls	Credit Points	Prüfung(en)
396010	Sprache und Medien Für Studierende der Hauptfächer Kunstwissenschaft und Medienwissenschaften gilt lt. Fachspezifischer Anlage / Prüfungsordnung: Verpflichtend sind Kenntnisse der englischen Sprache auf Niveau B2. Studierende ohne diese Sprachkenntnisse können den Nachweis über die Belegung eines entsprechenden Sprachkurses in einer der beiden Lehrveranstaltungen im Modul „Sprache und Medien“ erbringen.	6	2 Studienleistungen (unbenotet): Veranstaltungsbegleitende Hausarbeit oder Präsentation oder Referat mit Verschriftlichung oder (e-)Portfolio oder mündliche Prüfung bzw. Gruppenprüfung (15-30 Min.) oder Klausur (120 Min.)
396020	Berufsfeldbezogene Angebote	6	2 Studienleistungen (unbenotet): Veranstaltungsbegleitende Hausarbeit oder Präsentation oder Referat mit Verschriftlichung oder (e-)Portfolio oder mündliche Prüfung bzw. Gruppenprüfung (15-30 Min.) oder Klausur (120 Min.)
395030	Praktikum	6	1 Studienleistung (unbenotet): Praktikumsbericht (5-10 Seiten)

Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr.	Name des Moduls	Credit Points	Prüfung(en)
396040	Erweiterungsmodul Berufsfeldbezogene Angebote	6	2 Studienleistungen (unbenotet): Veranstaltungsbegleitende Hausarbeit oder Präsentation oder Referat mit Verschriftlichung oder (e-)Portfolio oder mündliche Prüfung bzw. Gruppenprüfung (15-30 Min.) oder Klausur (120 Min.)
395050	Wissenskulturen	6	2 Studienleistungen (unbenotet): Veranstaltungsbegleitende Hausarbeit oder Präsentation oder Referat mit Verschriftlichung oder (e-)Portfolio oder mündliche Prüfung bzw. Gruppenprüfung (15-30 Min.) oder Klausur (120 Min.)
395060	[Erweiterungsmodul] Praktikum	6	1 Studienleistung (unbenotet): Praktikumsbericht (5-10 Seiten)
396070	Aktive Bürgerschaft	6	a) Praxis (56 SWS / 42 Std.) Studienleistung (unbenotet): Mindestens zwei Semester aktive Mitarbeit an den Sitzungen der Gremien, Ausschüsse und Kommissionen der Hochschule, zu belegen durch entsprechende Sitzungsprotokolle der Gremien, Ausschüsse und Kommissionen bzw. den Laufzettel. oder b) Praxis (28 SWS / 21 Std.) in Kombination mit einer Lehrveranstaltung Wie a) in Verbindung mit 1 Studienleistung (unbenotet): Veranstaltungsbegleitende Hausarbeit oder Präsentation oder Referat mit Verschriftlichung oder (e-)Portfolio oder mündliche Prüfung bzw. Gruppenprüfung (15-30 Min.) oder Klausur (120 Min.)

§ 8**Aufbau des Professionalisierungsbereichs (30 Credit Points) für den Diplomstudiengang Freie Kunst**Pflichtbereich: 18 Credit Points

- Pflichtmodul 1: Sprache und Medien – Freie Kunst (12 CP)
- Pflichtmodul 2: Berufsfeldbezogene Angebote (6 CP)

Wahlpflichtbereich: 12 Credit Points

- Wahlpflichtmodul 1: Erweiterungsmodul Berufsfeldbezogene Angebote (6 CP)
- Wahlpflichtmodul 2: Wissenskulturen (6 CP)
- Wahlpflichtmodul 3: [Erweiterungsmodul] Praktikum (6 CP)
- Wahlpflichtmodul 4: Aktive Bürgerschaft (6 CP)
- Wahlpflichtmodul Freie Kunst: Kunst+ (6 CP)

Pflichtmodule:

Modul-Nr.	Name des Moduls	Credit Points	Prüfung(en)
395011	Sprache und Medien – Freie Kunst	12	4 Studienleistungen (unbenotet): davon 2 x Umsetzung der eigenen künstlerischen Arbeit in Form eines Katalogs, Künstlerbuchs oder (e-)Portfolios (Dokumentation; darunter 1 Studienleistung zur digitalen Mappe) 2 x Veranstaltungsbegleitende Hausarbeit oder Präsentation oder Referat mit Verschriftlichung oder (e-)Portfolio oder mündliche Prüfung bzw. Gruppenprüfung (15-30 Min.) oder Klausur (120 Min.)
396020	Berufsfeldbezogene Angebote	6	2 Studienleistungen (unbenotet): Veranstaltungsbegleitende Hausarbeit oder Präsentation oder Referat mit Verschriftlichung oder (e-)Portfolio oder mündliche Prüfung bzw. Gruppenprüfung (15-30 Min.) oder Klausur (120 Min.)

Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr.	Name des Moduls	Credit Points	Prüfung(en)
396040	Erweiterungsmodul Berufsfeldbezogene Angebote	6	2 Studienleistungen (unbenotet): Veranstaltungsbegleitende Hausarbeit oder Präsentation oder Referat mit Verschriftlichung oder (e-)Portfolio oder mündliche Prüfung bzw. Gruppenprüfung (15-30 Min.) oder Klausur (120 Min.)
395050	Wissenskulturen	6	2 Studienleistungen (unbenotet): Veranstaltungsbegleitende Hausarbeit oder Präsentation oder Referat mit Verschriftlichung oder (e-) Portfolio oder mündliche Prüfung bzw. Gruppenprüfung (15-30 Min.) oder Klausur (120 Min.)
395060	[Erweiterungsmodul] Praktikum	6	1 Studienleistung (unbenotet): Praktikumsbericht (5-10 Seiten)
396070	Aktive Bürgerschaft	6	a) Praxis (56 SWS / 42 Std.) Studienleistung (unbenotet): Mindestens zwei Semester aktive Mitarbeit an den Sitzungen der Gremien, Ausschüsse und Kommissionen der Hochschule, zu belegen durch entsprechende Sitzungsprotokolle der Gremien, Ausschüsse und Kommissionen bzw. den Laufzettel. oder b) Praxis (28 SWS / 21 Std.) in Kombination mit einer Lehrveranstaltung Wie a) in Verbindung mit 1 Studienleistung (unbenotet): Veranstaltungsbegleitende Hausarbeit oder Präsentation oder Referat mit Verschriftlichung oder (e-)Portfolio oder mündliche Prüfung bzw. Gruppenprüfung (15-30 Min.) oder Klausur (120 Min.)

Modul-Nr.	Name des Moduls	Credit Points	Prüfung(en)
006090	Kunst+	6	2 Studienleistungen (unbenotet): Art und Umfang der Studienleistungen variieren je nach gewählter Veranstaltung.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Die Professionalisierungsrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Die Bekanntmachung erfolgt hochschulöffentlich im Verkündungsblatt der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig. ³Sie löst die Professionalisierungsrichtlinie in der Fassung vom 29.09.2021 (Verkündungsblatt 9/2021) ab.

§ 10

Übergangsbestimmungen

Die Neufassung der Richtlinie zur Professionalisierung gilt für alle immatrikulierten Studierenden nach § 2.

Anlage 2 (zu § 3)

(Teil-)Studiengänge der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig mit Regelstudienzeiten

Abschluss	(Teil-)Studiengang	Haupt- bzw. Nebenfach, Erst- bzw. Zweitfach	Regelstudienzeit (Semester)
Bachelor of Arts (1-Fach-Bachelor)	Design in der digitalen Gesellschaft	/	6
	Visuelle Kommunikation	/	8
Bachelor of Arts (2-Fächer-Bachelor)	Darstellendes Spiel	Erst*- und Zweitfach	6
	Kunst (Zweifach im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik)	Zweifach	6
	KUNST.Lehramt (auslaufend)	Erstfach	8
	Kunstpädagogik	Erst- und Zweitfach*	8
	Kunstwissenschaft	Haupt- und Nebenfach	6
	Medienwissenschaften**	Haupt- und Nebenfach	6
	Visuelle Kommunikation	Nebenfach	6
Master of Arts (1-Fach-Master)	Kunstwissenschaft	/	4
	Medienwissenschaften	/	4
	Transformation Design	/	4
Master of Education (Kombinationsstudiengänge)	Darstellendes Spiel	Erst- und Zweitfach	4
	Kunst	Erst- und Zweitfach	4
	Kunst (Zweifach im Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik)	Zweifach	4

* In Kombination der Teilstudiengänge Kunstpädagogik (Zweifach) und Darstellendes Spiel (Erstfach) beträgt die Regelstudienzeit für das Fach Kunstpädagogik ebenfalls acht Semester.

** Die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (APO) gilt nicht für den Kooperationsstudiengang Medienwissenschaften (Bachelor of Arts) mit der Technischen Universität Braunschweig (vgl. § 1, Absatz 2 APO).

Anlage 3 (zu § 3) Fächerkombinationen mit der Technischen Universität Braunschweig

A) Wählbare Fächerkombinationen im Rahmen der 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengänge an der HBK Braunschweig und der TU Braunschweig

¹Folgende Hauptfächer/Erstfächer (Lehramt) sind mit folgenden Nebenfächern/Zweifächern (Lehramt) kombinierbar:

1. Darstellendes Spiel mit Lehramtsoption

- a) an der HBK Braunschweig mit dem Zweitfach
 - Kunstpädagogik oder
- b) an der TU Braunschweig mit den Zweitfächern
 - Germanistik, English Studies

2. Darstellendes Spiel ohne Lehramtsoption

- nur an der HBK Braunschweig mit den Nebenfächern
- Medienwissenschaften (gemeinsamer Kooperationsstudiengang mit der TU Braunschweig), Kunstwissenschaft, Visuelle Kommunikation

3. Kunstpädagogik

- a) an der HBK Braunschweig mit dem Zweitfach
 - Darstellendes Spiel oder
- b) an der TU Braunschweig mit den Zweitfächern
 - Chemie, English Studies, Germanistik, Geschichte, Mathematik, Physik

4. KUNST.Lehramt (in auslaufender Betreuung)

- nur an der TU Braunschweig mit den Zweitfächern
- Germanistik, English Studies, Geschichte (ausschließlich Kleine Fakultas)

5. Kunstwissenschaft

- a) an der HBK Braunschweig mit den Nebenfächern
 - Medienwissenschaften (gemeinsamer Kooperationsstudiengang mit der TU Braunschweig), Visuelle Kommunikation oder
- b) an der TU Braunschweig mit den Nebenfächern
 - English Studies, Erziehungswissenschaft, Germanistik, Geschichte

²Weitere Fächer sind nur mit Sondergenehmigung des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung möglich.

B) Wählbare Fächerkombinationen im Rahmen des Studiengangs Master of Education (Lehramt an Gymnasien) an der HBK Braunschweig und der TU Braunschweig

¹Die an der HBK Braunschweig eingerichteten Erstfächer sind mit folgenden Zweitfächern kombinierbar:

1. Darstellendes Spiel

- a) an der HBK Braunschweig mit dem Zweitfach
 - Kunst oder
- b) an der TU Braunschweig mit den Zweitfächern
 - English Studies, Germanistik

2. Kunst

- a) an der HBK Braunschweig mit dem Zweitfach
 - Darstellendes Spiel (ausschließlich Große Fakultas) oder

- b) an der TU Braunschweig mit den Zweiffächern
- Chemie, Mathematik und Physik (ausschließlich Große Fakultas),
 - English Studies, Germanistik und Geschichte (wahlweise Kleine oder Große Fakultas)

²Weitere Fächer sind nur mit Sondergenehmigung des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung möglich.

C) Allgemeine Regelungen für die Fächerkombinationen mit der TU Braunschweig

1. Studienanforderungen und Prüfungen

¹Für diejenigen Teilstudiengänge und Prüfungen, welche an der HBK Braunschweig studiert werden, gelten die hiesigen Bestimmungen.

²Für diejenigen Teilstudiengänge und Prüfungen, welche an der TU Braunschweig studiert werden, gelten die dortigen Bestimmungen.

³Dabei sind jedoch folgende Besonderheiten zu beachten:

⁴Im Professionalisierungs-/Profilbereich richten sich Studium und Prüfungen nach den Bestimmungen derjenigen Hochschule, an der das Erstfach studiert wird. ⁵Daran ändert sich auch nichts, wenn nach den Vorgaben der jeweiligen Prüfungsordnung auf den Professionalisierungs-/Profilbereich der jeweils anderen Hochschule zugegriffen werden kann. ⁶Die lehramtsbezogenen Praktika im Bachelorstudium werden unabhängig davon, an welcher Hochschule das Erst- bzw. Zweitfach studiert wird, über die TU Braunschweig organisiert und betreut.

⁷In den Masterstudiengängen Kunst und Darstellendes Spiel mit dem Abschluss Master of Education (Lehramt an Gymnasien) wird der Bereich der Bildungswissenschaften nur an der TU Braunschweig angeboten. ⁸Diesbezüglich richten sich Studium und Prüfungen nach den Bestimmungen der TU Braunschweig.

2. Zeugnisse und Urkunden:

¹Das Zeugnis wird von derjenigen Hochschule ausgestellt, an welcher das Erstfach studiert wurde.

²Dabei wird darauf hingewiesen, dass das Zweitfach an der jeweils anderen Hochschule absolviert wurde. ³Entsprechendes gilt für die Urkunde, das Diploma Supplement sowie ggf. für das Verzeichnis der bestandenen Module.

3. Prüfungsausschuss:

¹Für Angelegenheiten eines Teilstudiengangs ist der für diesen Teilstudiengang verantwortliche Prüfungsausschuss zuständig.

²Für Angelegenheiten im Professionalisierungs- bzw. Profilbereich ist der für das Erstfach verantwortliche Prüfungsausschuss zuständig.

³Für Angelegenheiten im Bereich der berufsbezogenen Praktika ist der Prüfungsausschuss für den 2-Fächer-Bachelor der Fakultät 6 der TU Braunschweig zuständig.

Anlage 4 (zu § 3)

Regelungen für die Fächerkombination mit der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

1. a) Studienmöglichkeiten 2-Fächer-Bachelor:

Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Sonderpädagogik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (LUH) kann an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK Braunschweig) der Teilstudiengang „Kunst“ als Zweitfach studiert werden.

b) Studienmöglichkeiten im Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik

Im Rahmen des Masterstudiengangs Lehramt für Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (LUH) kann an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK Braunschweig) das Zweitfach „Kunst“ studiert werden.

2. Studienanforderungen und Prüfungen:

¹Für das Studium und die Prüfungen im Teilstudiengang „Kunst“ (Zweitfach) gelten die Bestimmungen der HBK Braunschweig.

²Für diejenigen Teilstudiengänge, welche an der LUH studiert werden, gelten die dortigen Bestimmungen.

³Dabei sind jedoch folgende Besonderheiten zu beachten:

⁴Die lehramtsbezogenen Praktika im Bachelorstudium werden ausschließlich über die LUH organisiert und betreut, auch wenn das Zweitfach „Kunst“ an der HBK Braunschweig studiert wird.

⁵Der Bereich der Bildungswissenschaften wird nur an der LUH angeboten. ⁶Diesbezüglich richten sich Studium und Prüfungen im Masterstudium nach den Bestimmungen der LUH.

⁷Die lehramtsbezogenen Praktika im Masterstudium werden ausschließlich über die LUH organisiert und betreut, auch wenn das Zweitfach „Kunst“ an der HBK Braunschweig studiert wird.

3. Abschlussdokumente:

¹Das Zeugnis wird von der LUH ausgestellt. ²Darin wird darauf hingewiesen, dass das Zweitfach „Kunst“ an der HBK Braunschweig absolviert wurde. ³Entsprechendes gilt für die Urkunde, das Diploma Supplement sowie ggf. für das Verzeichnis der bestandenen Module.

4. Prüfungsausschuss:

Für alle Angelegenheiten im Teilstudiengang „Kunst“ (Zweitfach) ist der entsprechende Prüfungsausschuss der HBK Braunschweig zuständig.

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

/

1.2 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

1.3 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)

Bachelor of Arts (B. A.),

Master of Arts (M. A.),

Master of Education (M. Ed.)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (Universität / staatliche Einrichtung)

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch, (Englisch)

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

B. A.:

Bachelorstudium (Undergraduate), erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss

M. A. / M. Ed.:

Masterstudium (Graduate / Second Degree)

3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

B. A.:

3/4 Jahre Vollzeitstudium (inkl. schriftlicher Abschlussarbeit), 180/240 ECTS Leistungspunkte

M. A. / M. Ed.:

2 Jahre Vollzeitstudium (inkl. schriftlicher Abschlussarbeit), 120 ECTS Leistungspunkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

B. A.:

„Abitur“ oder äquivalente Hochschulzugangsberechtigung

Je nach Studiengang: Feststellung der besonderen künstlerischen Eignung

M. A. / M. Ed.:

Ein Bachelorabschluss oder diesem gleichwertiger Abschluss in einem fachlich geeigneten, vorangegangenen Studium.

Sofern noch nicht erbracht und notwendig: Feststellung der besonderen künstlerischen Eignung.

4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Studiengangsspezifisch

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Einzelheiten zu den belegten Fächern und erzielten Noten (aus mündlichen und schriftlichen Prüfungen) sind im „Zeugnis“ bzw. im „Verzeichnis der bestandenen Module“ enthalten. Siehe auch Thema und Bewertung der Bachelor-/Masterarbeit.

4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

Das Notensystem entspricht der deutschen Benotungsskala (vgl. Punkt 8.6). Zur Differenzierung können die Noten um 0,3 Punkte erhöht oder herabgesetzt werden.

Vergeben werden (Note/Notenziffer(n)/Beschreibung):

sehr gut	1,0; 1,3	eine besonders hervorragende Leistung
gut	1,7; 2,0; 2,3	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
befriedigend	2,7; 3,0; 3,3	eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	3,7; 4,0	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
nicht ausreichend	5,0	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Gesamtnoten:

mit Auszeichnung	Gesamtnote mindestens 1,1 oder besser und Abschlussmodul mit der Note 1,0 bewertet,
sehr gut	bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
gut	bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
befriedigend	bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
ausreichend	bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0

Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

ECTS-Note: Notenverteilungsskala mit prozentualen und kumulativem Anteil

Verwendete Noten (von der besten bis zur schwächsten Bestehensstufe)	Anzahl der verliehenen Noten der Bestehensstufen	Prozentsatz pro Notenstufe in Bezug auf die vergebenen Bestehensstufen insgesamt	Kumulativer Anteil der zuerkannten Noten der Bestehensstufen
mit Auszeichnung (siehe Gesamtnoten)			
sehr gut (bis 1,5)			
gut (1,6 – 2,5)			
befriedigend (2,6 – 3,5)			
ausreichend (3,6 – 4,0)			100 %
gesamt		100 %	

4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

B. A.:

Dieser Abschluss berechtigt zur Aufnahme eines Master-Studiengangs. Eventuelle Zulassungsregelungen dieser Studiengänge bleiben hiervon unberührt.

M. A. / M. Ed.:

Dieser Abschluss qualifiziert für eine Bewerbung zur Aufnahme einer Promotion. Eventuelle Zulassungsregelungen zu Promotionsstudiengängen und -verfahren bleiben hiervon unberührt.

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

Der Bachelorabschluss berechtigt zur Führung des rechtlich geschützten akademischen Grades „Bachelor of Arts“.

Der Masterabschluss berechtigt zur Führung des rechtlich geschützten akademischen Grades „Master of Arts“.

Der Masterabschluss berechtigt zur Führung des rechtlich geschützten akademischen Grades „Master of Education“.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Entfällt

6.2 Weitere Informationsquellen

<https://studium.hbk-bs.de/studiengaenge/>

7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzende/ Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Instituti-

onen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

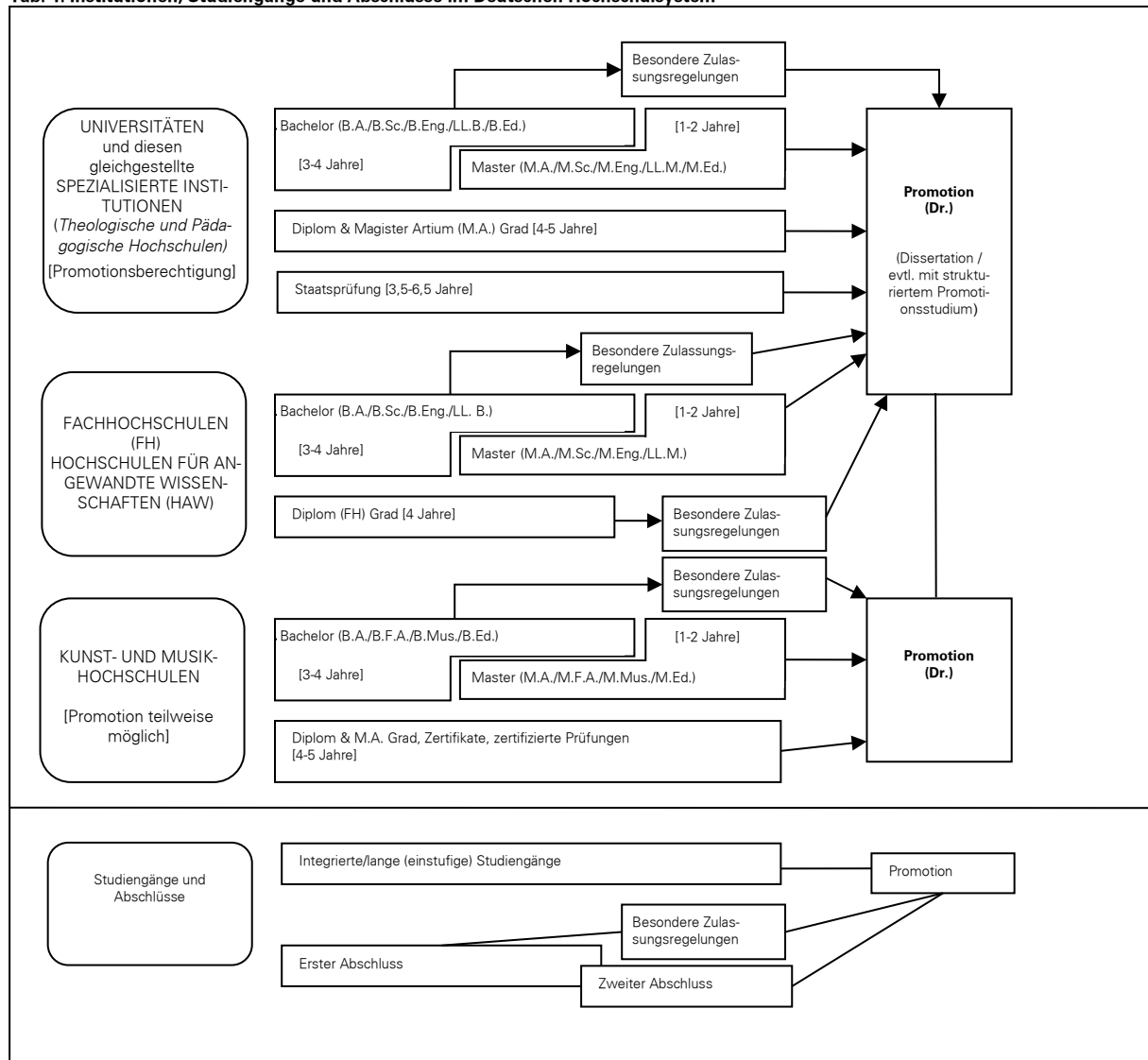
In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)³ beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfieldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁸ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab. Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁹ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA). Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vor-diplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschulen. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Masterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird. Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰ Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

-
- ¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.
 - ² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.
 - ³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).
 - ⁴ Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.
 - ⁵ Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
 - ⁶ Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).
 - ⁷ Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.
 - ⁸ Siehe Fußnote Nr. 7.
 - ⁹ Siehe Fußnote Nr. 7.
 - ¹⁰ Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (Braunschweig University of Art)

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

1.4 Student identification number or code (if applicable)

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Bachelor of Arts (B. A.),

Master of Arts (M. A.),

Master of Education (M. Ed.)

2.2 Main field(s) of study for the qualification

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (Braunschweig University of Art) (University / state institution)

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

2.5 Language(s) of instruction/examination

German, (English)

Certification Date:

Chairwoman/Chairman Examination Committee

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

B. A.:

Bachelor degree (Undergraduate),
first university degree qualifying the holder to practise professionally.

M. A. / M. Ed.:

Master's degree (Graduate / Second degree)

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

B. A.:

3/4 years' full-time study, including completion of final thesis; 180/240 ECTS credits.

M. A. / M. Ed.:

2 years' full-time study, including completion of final thesis; 120 ECTS credits.

3.3 Access requirement(s)

B. A.:

"Abitur" or equivalent higher education admission qualification.

Depending on the degree programme: proof of special artistic aptitude.

M. A. / M. Ed.:

A bachelor degree or equivalent in a directly related subject.

Proof of special artistic aptitude (if not already confirmed).

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

Full-time

4.2 Programme learning outcomes

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

Details of the subjects completed and grades (for oral and written examinations) are listed on the final "Zeugnis" (examination certificate) or the "Verzeichnis der bestandenen Module" (list of passed modules). See also title and grade of the bachelor's / master's thesis.

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

Certification Date:

Chairwoman/Chairman Examination Committee

The grading system corresponds to the German grade scale (see 8.6). For better differentiation, the grades can be raised or lowered by 0.3 points respectively.

The following grades may be awarded (description of criteria for each grade):

very good	1.0;1.3	an especially outstanding achievement
good	1.7; 2.0; 2.3	an achievement that significantly exceeds the average
satisfactory	2.7; 3.0; 3.3	an achievement that meets average requirements in every way
sufficient	3.7;4.0	an achievement that meets minimum requirements despite deficiencies
not sufficient	5.0.	a poor performance that does not meet minimum requirements.

Overall grades:

with distinction

To pass with distinction, the candidate must have achieved a grade of at least 1.1 overall and a grade of 1.0 for their final module.

very good

for an average grade up to and including 1.5

good

for an average grade from 1.6 up to and including 2.5

satisfactory

for an average grade from 2.6 up to and including 3.5

sufficient

for an average grade from 3.6 up to and including 4.0

In calculating the grade, only the first decimal place is taken into account; any further decimal places are not rounded up or down but deleted.

ECTS grade: Grading system with a percentual and cumulative aspect

Grades used (from the highest to the lowest Pass grade)	Number of grades awarded within the pass grades	Proportion of each grade obtained expressed as a percentage of all the pass grades awarded	Cumulative Proportion of the assigned grades within the pass grades
with distinction (see overall grades)			
very good (up to 1.5)			
good (1.6 – 2.5)			
satisfactory (2.6 – 3.5)			
sufficient (3.6 – 4.0)			100 %
Total:		100 %	

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

Certification Date:

Chairwoman/Chairman Examination Committee

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

This degree qualifies the holder to apply for admission to master's degree programmes, subject where applicable to further admission requirements specified by these degree programmes.

This degree qualifies the holder to apply for study at doctoral level, subject where applicable to further admission requirements specified by such degree programmes.

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

The bachelor degree entitles the holder to the legally protected academic title "Bachelor of Arts".

The master's degree entitles the holder to the legally protected academic title "Master of Arts"

The master's degree entitles the holder to the legally protected academic title "Master of Education".

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

Not applicable

6.2 Further information sources

<https://studium.hbk-bs.de/studiengaenge/>

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades) [date]

Certificate (Zeugnis) [date]

Transcript of Records [date]

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairwoman/Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

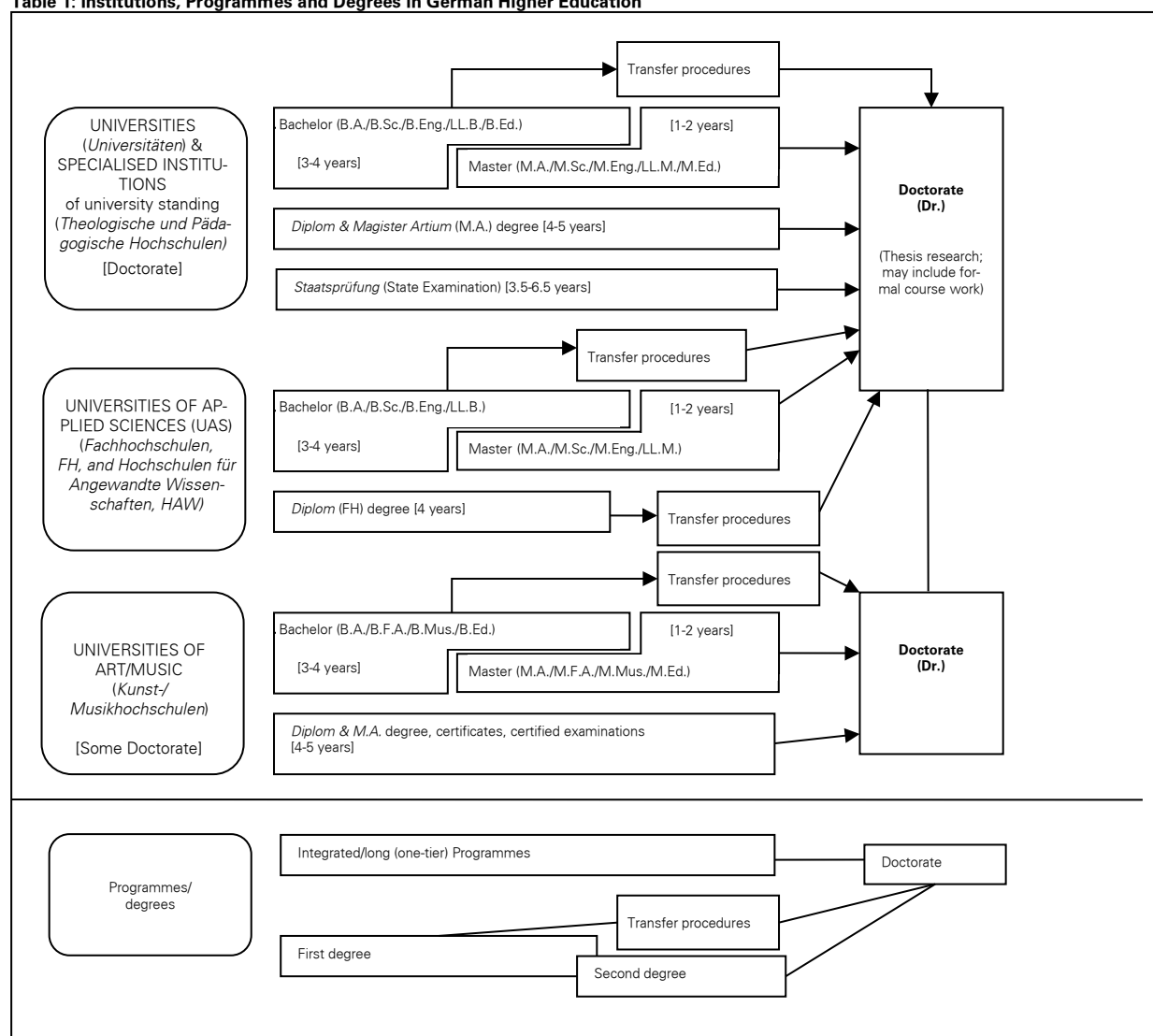
The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)³ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.⁷

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁸

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁹

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/*Hochschulen für Angewandte Wissenschaften* (HAW) (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen* (FH)/*Hochschulen für Angewandte Wissenschaften* (HAW) (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen* (FH)/*Hochschulen für Angewandte Wissenschaften* (HAW) (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk*, *Industriemeister/in*, *Fachwirt/in* (IHK), *Betriebswirt/in* (IHK) und (HWK), *staatlich geprüfte/r Techniker/in*, *staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in*, *staatlich geprüfte/r Gestalter/in*, *staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49[0]228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: Eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

-
- ¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.
 - ² Berufsakademien are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some Berufsakademien offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.
 - ³ German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).
 - ⁴ German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de
 - ⁵ Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
 - ⁶ Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).
 - ⁷ Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.
 - ⁸ See note No. 7.
 - ⁹ See note No. 7.
 - ¹⁰ Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009)